

## Inhaltsverzeichnis

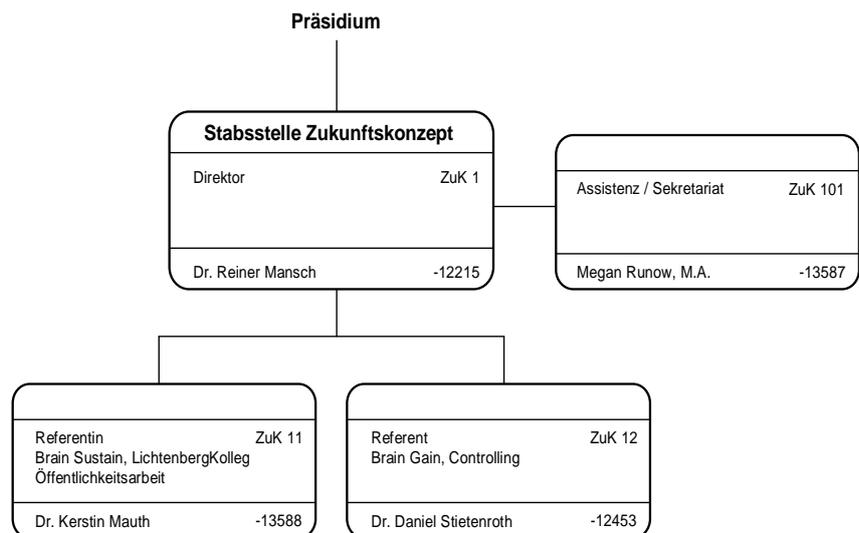
	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Umbenennung des Head Office Förderlinie 3 in Stabsstelle Zukunftskonzept	698
Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums	699
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Satzung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät	701
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft	705
<b><u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u></b>	
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplom-Studiengang Geowissenschaften	711
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Einführung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik	712
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik	712
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik	726
Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik	759
Neufassung der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik	772
<b><u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u></b>	
Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS)	801
<b><u>Abteilung 8:</u></b>	
Verlust eines Dienstsiegels	834

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 21.05.2008 die Umbenennung des Head Office Förderlinie 3 (HO-FL3) in „Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Das Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Stabsstelle Zukunftskonzept**  
(Kürzel ZuK)



**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 04.06.2008 die zweite Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 30.04.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2008 S.674) beschlossen (§ 19 Abs. 11 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2003 S. 871) und § 12 Abs. 5 der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 43 S. 1193)).

Die geänderte Organisationsstruktur wird nachfolgend bekannt gemacht.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts, vom 20.12.2007, zuletzt geändert am 04.06.2008 (siehe nächste Seite):

<b>(Ressort-)Struktur des Präsidiums</b>				
<b>Präsidium</b>				
<b>Vizepräsident VP (H)</b> Dipl.-Kfm. Markus Hoppe	<b>Vizepräsidentin VP (G)</b> Prof. Dr. Brigitte Groneberg	<b>Präsident P</b> Prof. Dr. Kurt von Figura	<b>Vizepräsidentin VP (L)</b> Prof. Dr. Doris Lemmermöhle	<b>Vizepräsident VP (M)</b> Prof. Dr. Joachim Münch
<b>Fakultäten</b>				
Philosophische Fakultät Physik Chemie	Geowissenschaften und Geographie	Biologie Forstwissenschaften und Waldökologie Agrarwissenschaften	Jura Medizin Theologie	Mathematik Wirtschafts- wissenschaften Sozialwissenschaften
<b>Zukunftskonzept</b>				
Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK)				
<b>Dienste</b>				
Administration Service Point (ASP) Beteiligungsmanage- ment, Technologietrans- fer und Metropolregion (BM) Controlling (CO) Datenverarbeitung (DV) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Gleichstellungs- beauftragte (GB) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8)  Betriebsärztlicher Dienst Datenschutzbeauftragte Sucht- und Sozial- beratungsstelle Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL) Studienzentrale (2)	Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Göttingen International (GI) Presse, Kommunikation und Marketing (PR)	Research Service (1) Strategische For- schungsentwicklung (SFE) Universitätsförderung (UF) Juniorprofessuren	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)
<b>Senatskommissionen</b>				
Frauenförderung und Gleichstellung Informations- management	Lehre und Studium	Entwicklungs- und Finanzplanung	Forschung Informations- management (SUB)	
<b>Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b>				
GWDG und andere Unternehmens- beteiligungen	ZESS Mathematisch-natur- wissenschaftliches Prüfungsamt ZeUS		SUB	Allgemeiner Hochschulsport Institut für Informatik Zentrum für Informatik

**Universitätsmedizin:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 04.02.2008 die Satzung für die Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kammergesetz für Heilberufe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 209). Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Satzung für die Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Errichtung, Name und Sitz**

<sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen errichtet auf der Grundlage von § 10 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) eine Ethik-Kommission. <sup>2</sup>Sie ist ein unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen“. <sup>3</sup>Sie hat ihren Sitz in Göttingen.

**§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethik-Kommission**

(1) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, die an der Medizinischen Fakultät, einer ihrer Einrichtungen oder Lehrkrankenhäuser bzw. durch eines der Mitglieder der Medizinischen Fakultät durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen (auch am Verstorbenen) und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Forscher zu beraten. <sup>2</sup>Sie nimmt ferner die einer Ethik-Kommission gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere gemäß § 10 des Kammergesetzes für die Heilberufe, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen wahr. <sup>3</sup>Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung.

(2) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission berät und gibt eine wertende Stellungnahme ab. <sup>2</sup>Die Verantwortung des Forschers bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. <sup>2</sup>Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen, insbesondere die revidierte Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die nachfolgenden Bestimmungen geltend vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

### **§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission besteht aus elf Mitgliedern und einer angemessenen Zahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, davon vier Professorinnen/Professoren aus dem klinischen Bereich, je einer Professorin/einem Professor aus dem Bereich der Pharmakologie, aus dem Bereich der Medizingeschichte oder Ethik in der Medizin, einer Juristin/einem Jurist mit Befähigung zum Richteramt, einer Biometrikerin/einem Biometriker, einer Krankenpflegekraft und, soweit vorhanden, einer Rechtsmedizinerin/einem Rechtsmediziner. <sup>2</sup>Ein Mitglied sollte auf dem Gebiet der Kinderheilkunde erfahren sein. <sup>3</sup>Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter sollte Sorge getragen werden. <sup>4</sup>Die Ernennung zum Tierschutzbeauftragten schließt die Mitgliedschaft in der Ethik-Kommission aus.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt. <sup>2</sup>Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission und ihre oder sein Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Den Vorsitz soll eine Ärztin oder ein Arzt führen.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. <sup>2</sup>Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

### **§ 4 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder**

Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

### **§ 5 Antragstellung**

(1) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag tätig.

(2) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens und jede Prüfvärztin/jeder Prüfarzt. <sup>2</sup>Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch der Sponsor Antragsteller sein.

(3) Die Ethik-Kommission kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds der Universität Göttingen, das nicht der Medizinischen Fakultät angehört.

### **§ 6 Sitzungen und Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht-öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein, leitet und schließt sie.

(3) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission entscheidet grundsätzlich in mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Einhaltung gesetzlicher Fristen durch eine Beschlussfassung im ordentlichen Verfahren nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beschlussfassung im Eilverfahren durch eine Kernkommission zulässig. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ethik-Kommission.

(4) Die Ethik-Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen.

(5) Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethik-Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **§ 7 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen**

(1) In Fällen, in denen bereits ein Votum einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethik-Kommission vorliegt, entscheidet eine nach der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission gebildete Kernkommission, ob eine Beratung durch die gesamte Ethik-Kommission erforderlich ist.

(2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

### **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, falls mindestens sechs Mitglieder, darunter ein Juristin bzw. ein Jurist, an der Beschlussfassung mitwirken.

(2) Die Kommission kann ihre Zustimmung mit Empfehlungen, Bedingungen und Auflagen verbinden und die Zustimmung auch befristet erteilen.

(3) Von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) <sup>1</sup>Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. <sup>2</sup>Die Ethik-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(5) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. <sup>2</sup>Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ethik-Kommission.

(7) <sup>1</sup>Werden im Zuge der Durchführung eines Forschungsvorhabens Entscheidungen der Kommission erforderlich, entscheidet der/die Vorsitzende unter Einbeziehung der Referentin/des Referenten und ggf. eines weiteren Mitglieds in Eilfällen allein. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ethik-Kommission.

(8) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

### **§ 9 Meldung unerwünschter Ereignisse**

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, die während der Studie auftreten und die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung der Studie beeinträchtigen können, ist die Ethik-Kommission unverzüglich zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende entscheidet, ob die Meldung eine Neubewertung der Studie erforderlich macht. <sup>2</sup>In diesem Fall entscheidet die Ethik-Kommission auf ihrer nächsten Sitzung, ob der zustimmende Beschluss ganz oder teilweise zu widerrufen ist bzw. Auflagen zu erteilen sind.

### **§ 10 Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Ethik-Kommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Referentin oder den Referenten wahrgenommen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Geschäftsführung ist dem Fakultätsrat einmal jährlich ein Bericht über die Arbeit der Kommission vorzulegen.

### **§ 11 Gebühren**

(1) Soweit für Anträge ein industrieller Auftrags-/Zuwendungsgeber vorhanden ist, werden für die Tätigkeit der Ethik-Kommission Gebühren nach einer gesonderten Regelung erhoben.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

- (1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
  - (2) Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen ist ergänzend anzuwenden.
  - (3) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.
- 

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 30.04.2008 hat das Präsidium am 04.06.2008 die Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft**

### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

<sup>1</sup>Das Seminar für Arabistik/Islamwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der Grundordnung. <sup>2</sup>Das Seminar für Arabistik/Islamwissenschaft dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Arabistik/Islamwissenschaft zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Seminar für Arabistik/Islamwissenschaft erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Betreuung geeigneter Studiengänge in der Arabistik/Islamwissenschaft und in den Zentren, an denen das Fach beteiligt ist;
- b) Wahrnehmung der Lehre gemäß den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen;
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- d) Einwerbung und Betreuung von Drittmittelprojekten;
- e) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Sym-

posien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;

- f) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft sind der Vorstand und die Seminarversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal;
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Seminars und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten auf dem Gebiet der Arabistik/Islamwissenschaft lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

<sup>2</sup>Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Philosophischen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Seminar durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. <sup>3</sup>Die Studierenden schlagen die beiden Mitglieder der Studierendengruppe auf der Grundlage der Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten vor; hierfür wird bis Ende Januar eine Wahl durchgeführt. <sup>4</sup>Die beiden vorgeschlagenen Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf dieser Grundlage für den Zeitraum von einem Jahr benannt.

(2) Angehörige des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft sind:

- a) die auf Beschluss des Seminars aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Seminars Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Seminar betrieben und koordiniert werden.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Seminars.

5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 5 Seminarversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Seminarversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Seminarversammlung einberufen. <sup>3</sup>Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Seminarversammlung berät über alle Angelegenheiten des Seminars von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Stellung zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars.
- b) Sie nimmt Stellung zu der Arbeit des Vorstands. Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Seminarversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.
- c) Sie schlägt dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.
- d) Sie ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

<sup>3</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Seminarversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Seminarversammlung.

(3) <sup>1</sup>Die Seminarversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>4</sup>An den Sitzungen der Seminarversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

### **§ 6 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen**

(1) Die Leitung des Seminars obliegt einem Vorstand. Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars nach § 4 Abs. 1 an:

- a) höchstens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bis 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Gruppen des Seminars gewählt. <sup>2</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder; wählbar sind ausschließlich die Mitglieder des Seminars in Erstmitgliedschaft. <sup>3</sup>Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Seminarversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>5</sup>Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Soweit weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe Erstmitglieder des Seminars sind, ist abweichend von Satz 1 durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(7) Der Vorstand des Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Seminars übertragen werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Seminarversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Seminarversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung des Seminars; Forschungs- und Lehrplanung der Module;
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte;
- h) Entscheidung über die Verwendung von Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar für Arabistik/Islamwissenschaft im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als

die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail) herbeigeführt werden; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist auch insoweit eine geheime Abstimmung sicherzustellen. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann entweder durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs in einer Sitzung gefasst oder mit dem Umlaufverfahren verbunden werden. <sup>3</sup>Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die Leitung des Organs die stimmberechtigten Mitglieder des Organs auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt. <sup>6</sup>Im Falle der Verbindung des Beschlusses über die Durchführung eines Umlaufverfahrens mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahrens kommt der Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Umlauffrist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt hat und von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist eingegangen ist. <sup>7</sup>Ist der Leitung des Organs von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb einer Sitzung des Organs nicht herbeigeführt werden. <sup>8</sup>Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der Leitung des Organs in einem Vermerk festzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Der Vorstand kann Dritte in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften das Seminarmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.07.2007 hat das Präsidium am 30.04.2008 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplom-Studiengang Geowissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1998 (Nds. MBl. Nr. 13 S. 505), zuletzt geändert nach Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 22.09.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11 S. 2), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG.

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Artikel 1**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

Dem § 34 (Übergangsvorschriften) wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Diplomstudiengang Geowissenschaften der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Georg-August-Universität Göttingen wird letztmals im Sommersemester 2012 durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2013 durchgeführt werden. <sup>3</sup>Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studienganges werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Eine unbillige Härte kann etwa vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BaföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) eines Praktikums oder Auslandsstudienaufenthalts, das/der für die Berufsbefähigung des Studierenden förderlich ist.

<sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

<sup>6</sup>Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.05.08 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 28.05.2008 die Einrichtung des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftspädagogik“ zum Wintersemester 2008/2009 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.05.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.05.2008 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG

## **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor-Arbeit
- § 7 Bildung der Noten, Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation
- § 9 Endgültiges Nichtbestehen und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 10 Inkrafttreten

Anlage I: Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

Anlage II: Modulkatalog

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Göttingen.

(2) <sup>1</sup>Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser PO. <sup>2</sup>Diese PO enthält die ergänzenden Regelungen zur APO.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

(1) Der Bachelor-Studiengang bietet mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Wirtschaftspädagogik.

(2) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. <sup>2</sup>Des Weiteren sollen die Studierenden qualifiziert werden, am konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik erfolgreich teilzunehmen und damit die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Berufsbildenden Schulen zu erwerben.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Wirtschaftspädagogik vergeben.

(4) Das Bachelor-Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(5) Dieser Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

### **§ 3 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Grundlagen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb des Fachstudiums wird eine zweisemestrige Orientierungsphase ausgewiesen, durch die insbesondere festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- 1. Studienabschnitt: (Orientierungsphase): 1. und 2. Semester
- 2. Studienabschnitt: 3. bis 6. Semester

(4) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben. <sup>2</sup>In der Orientierungsphase müssen je nach gewähltem Zweitfach 59-62 C, im zweiten Studienabschnitt 118-121 C erworben werden. <sup>3</sup>Durch die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 C erworben.

(4) <sup>1</sup>Die Modulübersicht legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. <sup>2</sup>Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.

#### **§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(2) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Freiversuch (Abs. 5 und 6).

(3) <sup>1</sup>Die nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens einmal zu wiederholen, der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nach Abs. 2 nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird ausschließlich die bessere Note berücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Wiederholung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Studierenden des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik stehen insgesamt vier Freiversuche zu, davon zwei im 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) sowie zwei im 2. Studienabschnitt im dritten oder vierten Fachsemester. <sup>2</sup>Die Übertragung der Freiversuche eines Studienabschnitts in einen anderen Studienabschnitt ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Die Möglichkeit eines Freiversuchs ist auf die ersten vier Fachsemester begrenzt. <sup>5</sup>Ein Freiversuch muss mit der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch angezeigt werden. <sup>6</sup>Freiversuche können nicht geltend gemacht werden bei Modulangeboten im Bereich des Zweiten Unterrichtsfachs.

#### **§ 5 Form der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden.

<sup>2</sup>Es sind zusätzlich folgende Prüfungsleistungen möglich:

- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit,
- Fallstudie,
- mündlicher Vortrag (Präsentation),
- sonstige schriftliche Arbeiten,

– Praktikumsbericht, Portfolio.

(2) Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen oder Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, durch den Fakultätsrat festgelegt und bekannt gegeben werden.

(3) Können für eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich spätestens vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(5) Eine Hausarbeit oder eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts-/Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet.

(7) Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage (als zehnsseitiges Referat); Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen)).

(8) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

## **§ 6 Bachelor-Arbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbst-

ständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit darf erst begonnen werden, wenn alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes und Prüfungen im Umfang von weiteren 30 C erfolgreich abgeschlossen sind. <sup>2</sup>Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit im Zweifach ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. <sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(7) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Bachelor-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtig-

ten zu wählen ist. <sup>3</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. <sup>4</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(8) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. <sup>2</sup>Sie kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhalten kann. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

### **§ 7 Bildung der Noten, Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Studien- Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel  $M$  der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei  $M$  auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. <sup>3</sup>Die Note lautet

für $M \leq 1.50$ :	sehr gut,
für $1.51 \leq M \leq 2.50$ :	gut,
für $2.51 \leq M \leq 3.50$ :	befriedigend,
für $3.51 \leq M \leq 4.00$ :	ausreichend,
für $M > 4,00$ :	nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote gleich oder besser 4,00 ist und alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 C erbracht wurden.

(4) <sup>1</sup>Werden mehr als 180 C erbracht, können diese im Bachelor-Zeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtvolumen von maximal 18 C. <sup>2</sup>Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>3</sup>Abweichend von Abs. 1 können aus von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodulen der bereits erworbene Credits ersetzt werden,

jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 18 C. <sup>4</sup>Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. <sup>5</sup>Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

### **§ 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden. <sup>2</sup>Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (2) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zum Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.
- (4) <sup>1</sup>Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. <sup>2</sup>Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten die in der Fakultät mindestens acht Jahre aufbewahrt werden.
- (7) Zu allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen der Orientierungsphase findet neben einem Prüfungstermin nach Ende der Vorlesungszeit ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters statt.

### **§ 9 Endgültiges Nichtbestehen und Verfall des Prüfungsanspruchs**

(1) Der Anspruch auf die Teilnahme an Prüfungen in allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Göttingen verfällt, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

- Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“
- Nachweis von mindestens weiteren 12 C aus folgenden Pflichtmodulen der Orientierungsphase:
- Unternehmen und Märkte
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Finanzwirtschaft
- Jahresabschluss
- Mikroökonomik I
- Makroökonomik I
- Statistik

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:
  - Bestehen aller Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts,
  - Nachweis von weiteren mindestens 30 C aus Modulen des zweiten Studienabschnitts,
- b) die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- c) bis zum Ende des 9. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Credits erbracht sind,
- d) eine Pflichtmodulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt,
- e) Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) <sup>1</sup>Eine Überschreitung der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten. <sup>3</sup>Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage I: Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen**

Das Bachelor-Studium der Wirtschaftspädagogik hat einen Umfang von insgesamt 180 C.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	96 C
- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen	36 C (S)
- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre,	42 C (B)
- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre 1	8 C (V)
2. Zweites Unterrichtsfach (Z)	36 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) (WP)	36 C
4. Bachelorarbeit (BA)	12 C

**1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften  
im Umfang von 96 C**

**- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen im Umfang von 36 C**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0001. „Unternehmen und Märkte“	6 C
- B.WIWI-OPH.0002. „Mathematik“	8 C
- B.WIWI-OPH.0003. „Informations- und Kommunikationssysteme“	6 C
- B.WIWI-OPH.0006. „Statistik“	8 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Recht“,	8 C

**- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (42 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0004. „Finanzwirtschaft“	6 C
- B.WIWI-OPH.0005. „Jahresabschluss“	6 C
- B.WIWI-BWL.0001. „Unternehmenssteuern“	6 C
- B.WIWI-BWL.0002. „Interne Unternehmensrechnung“	6 C
- B.WIWI-BWL.0003. „Unternehmensführung und Organisation“	6 C
- B.WIWI-BWL.0004. „Produktion und Logistik“	6 C
- B.WIWI-BWL.0005. „Beschaffung und Absatz“	6 C

**- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre (18 C)****a) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0008. „Mikroökonomik I“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Makroökonomik I“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001. „Mikroökonomik II“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0002. „Makroökonomik II“, 6 C
- B.WIWI-VWL.0003. „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0004. „Einführung in die Finanzwissenschaft“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0005. „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0006. „Wachstum und Entwicklung“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0007. „Einführung in die Ökonometrie“ 6 C

**2. Zweites Unterrichtsfach im Umfang von 36 C**

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport.

**2.1. Deutsch (36 C)****a) Pflichtmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GER.1.1 „Basismodul: Einführung in die Germanistik“ 12 C
- B.GER.1.2 „Basismodul: Einführung in die Germanistik“ 12 C
- B.GER.5 „Fachdidaktik Deutsch“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GER.2.1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ 6 C
- B.GER.2.2 „Aufbaumodul Mediävistik“ 6 C
- B.GER.2.3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ 6 C

**2.2. Englisch (36 C)**

## a) Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.02 „Basismodul Sprachpraxis“ 7 C
- B.EP.01 „Basismodul Englische Philologie“ 6 C
- B.EP.07-1-N „Vermittlungsmodul Englische Philologie“ 3 C
- B.EP.07-1-W „Fachdidaktikmodul Englisch für Wirtschaftspädagogen“ 4 C

## b) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.03a „Aufbaumodul 1 Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ 8 C
- B.EP.03b „Aufbaumodul 1 Nordamerikastudien“ 8 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.04a „Aufbaumodul 1 Linguistik: Struktur der Sprache“ 8 C
- B.EP.04b „Aufbaumodul 1 Aspekte der Mediävistik I“ 8 C

**2.3. Evangelische Theologie (36 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EvRel.01 „Orientierungsmodul Evangelische Religion“ 10 C
- B.EvRel.02(WP) „Grundinformation Kirchengeschichte“ 6 C
- B.EvRel.03(WP) „Analyse der Bibel“ 5 C
- B.EvRel.05(WP) „Grundwissen Systematische Theologie“ 6 C
- B.EvRel.04 „Grundkurs Ethik“ 4 C
- B.EvRel.06(WP) „Einführung in die Religionspädagogik und –didaktik“ 5 C

**2.4. Französisch (36 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.101 „Basismodul Sprachpraxis“ 7 C
- B.Frz.102 „Sprachwissenschaft“ 6 C
- B.Frz.104 „Landeswissenschaft“ 5 C
- B.Frz.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis“ 5 C
- B.Frz.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis“ 6 C
- SK.FS.F-FW-C1-2 „Wirtschaftsfranzösisch I“ 4 C
- B.Frz.WP.105 „Basismodul Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen WiPäd“ 3 C

**2.5. Informatik und Wirtschaftsinformatik (36 C)**

## a) Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- CS.B.Inf.101 „Informatik 1“ 9 C
- B.WIWI-WIN.0001. „Management der Informationssysteme“ 6 C
- B.WIWI-WIN.0002. „Management der Informationswirtschaft“ 6 C
- CS.L.Inf.701a: „Seminar zur Fachdidaktik der Informatik I“ 3 C

## b) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIN.0005. „Projektseminar zur Systementwicklung“ 12 C
- B.WIWI-WIN.0006. „SAP-Projektseminar“ 12 C

**2.6. Mathematik (36 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- MS L.mat.012 „Basismodul AGLA I“ 9 C
- MS L.mat.011 „Basismodul Analysis I“ 9 C
- MS L.mat.021 „Basismodul Analysis II“ 9 C
- MS L.mat.039 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ 9 C

**2.7. Spanisch (36 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.101 „Basismodul Sprachpraxis“ 8 C
- B.Spa.102 „Basismodul Sprachwissenschaft“ 6 C
- B.Spa.104 „Basismodul Landeswissenschaft“ 6 C
- B.Spa.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis“ 8 C
- B.Spa.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis“ 5 C
- B.Spa.WP.105 „Basismodul Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen  
WiPäd“ 3 C

**2.8. Sport (36 C)**

## a) Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 28 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo 2: „Bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen  
des Sports“ 5 C  
(ohne Sportpraktische Übung)
- B.Spo 3: „Bildung und Erziehung zum Sport durch Sport“ 5 C  
(ohne Sportpraktische Übung)

- B.Spo 4: „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ 7 C
- B.Spo 5: „Sport in der modernen Gesellschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ 5 C
- B.Spo.6A1: „Lernfelder/Sportarten: Leichtathletik“ 2 C
- B.Spo.6B2: „Lernfelder/Sportarten: Turnen und Bewegungskünste“ 2 C
- B.Spo.6B1: „Gymnastik/Tanz“ 2 C

#### b) Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6C1: „Lernfelder/Sportarten: Fußball“ 2 C
- B.Spo.6C2: „Lernfelder/Sportarten: Handball“ 2 C
- B.Spo.6C3: „Lernfelder/Sportarten: Basketball“ 2 C
- B.Spo.6C4: „Lernfelder/Sportarten: Volleyball“ 2 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6E4: „Lernfelder/Sportarten: Kämpfen“ 2 C
- B.Spo.6E5: „Lernfelder/Sportarten: Auf Rollen und Rädern“ 2 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6D1: „Tennis“ 2 C
- B.Spo.6D2: „Badminton“ 2 C
- B.Spo.6E3: „Golf“ 2 C

### **3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 36 C**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.1(WP) „Einführung in die Schulpädagogik“ 3 C
- B.WIWI-WIP.0001. „Einführung in die Wirtschaftspädagogik“ 3 C
- B.WIWI-WIP.0002. „Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0003. „Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0004. „Hypermediales Lernen und Lehren“ 3 C
- M.BW.3 „Erziehung, Bildung und Sozialisation“ 12 C
- B.WIWI-WIP.0004. „Allgemeine schulpraktische Übungen mit Schulpraktikum“ 6 C

### **4. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

<b>Anlage II: Modulkatalog</b>					
<b>Modulnummer und Modultitel</b>	<b>Erwartete Vorkenntnisse</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>C. (SWS)</b>
B.Erz.1(WP) Einführung in die Schulpädagogik	keine	Kenntnisse über die Zielsetzung und Gestaltung institutioneller Bildungsangebote	Klausur 90 Min.	regelmäßige Teilnahme	3 (2)
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik	keine	Kenntnisse über die grundlegenden Handlungsfelder der Wirtschaftspädagogik	Klausur 90 Min.	regelmäßige Teilnahme	3 (2)
B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	keine	Kenntnisse über Lerntheorien und deren Nutzung zur Gestaltung von Unterricht	Klausur 90 Min. 3 credits (50%) und Paper mit Präsentation 3 credits (50%)	regelmäßige Teilnahme	6 (4)
B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I	keine	Kenntnisse über das deutsche Berufsbildungssystem sowie Fähigkeit zur Analyse grundlegender Strukturprobleme	Klausur 90 Min.	regelmäßige Teilnahme, Sitzungsprotokoll	3 (2)
M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren	Lernen und Lehren I	Fähigkeit zum kritisch-begründeten Einsatz von Hypermedia in Schule und Betrieb	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme	3 (2)
M.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation	keine	Kenntnisse über Erziehungs- und Sozialisationstheorien	Zwei Teilleistungen: Klausur 90 Min. und/oder Hausarbeit und/oder Portfolio und/oder Lerntagebuch und/oder Essay	regelmäßige Teilnahme	12 (8)
B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen mit Schulpraktikum	Einführung in die Schulpädagogik	Fähigkeit zur kriterienorientierten Beobachtung von Unterricht sowie zur didaktisch begründeten Gestaltung von Unterrichtseinheiten	Praktikumsbericht	regelmäßige Teilnahme	6 (4)

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.05.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.05.2008 die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung BPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium der Wirtschaftspädagogik an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Studienabschnitte
- Gestaltung und Gliederung des Studiums
- § 6 Inhaltlicher Aufbau des Studiums
- § 7 Orientierungsphase
- § 8 Zweiter Studienabschnitt
- § 9 Lehr- und Lernformen
- Bachelor-Prüfung
- § 10 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnungspunkte
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module
- § 14 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen
- Ergänzende Bestimmungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Informationsveranstaltungen

§ 17 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

§ 18 Schlussbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Modulhandbuch

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Georg-August-Universität Göttingen für die Bachelor-Prüfung in Wirtschaftspädagogik die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Bachelor-Prüfung.

## **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Grundlegendes Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten zweiten Unterrichtsfach erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit wirtschaftswissenschaftlichen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. <sup>2</sup>Methodenkompetenzen (insbesondere Medien- und Software-Fertigkeiten, Fähigkeiten der Informationsgewinnung, Informationsverarbeitung und des wissenschaftlichen Arbeitens) werden primär im Rahmen von Fachmodulen vermittelt. <sup>3</sup>Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen sollen durch die Formen

der Lehrveranstaltungen (Übungen, Gruppenarbeit, Seminare), durch das Informationsangebot der Fakultät und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt werden.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. <sup>3</sup>Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Bachelor-Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

### **§ 5 Studienabschnitte**

- (1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), der Grundlagen der Bildungswissenschaften, der Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik) und des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.
- (2) Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport.
- (3) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
  - 1. Studienabschnitt: (Orientierungsphase): 1. und 2. Semester
  - 2. Studienabschnitt: 3. bis 6. Semester
- (4) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben. <sup>2</sup>In der Orientierungsphase müssen je nach gewähltem Zweifach 59-62 C im zweiten Studienabschnitt 118-121 C erworben werden. <sup>3</sup>Durch die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 C erworben.

## **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

### **§ 6 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

Die 180 C des Studiums in Wirtschaftspädagogik setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften 96 C
  - Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen (S: 36 C)

- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (B: 42 C)
- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre (V: 18 C)

2. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik)

Wirtschaftswissenschaften, WP) 36 C

3. Zweites Unterrichtsfach (Z) 36 C

4. Bachelorarbeit (BA) 12 C

**§ 7 Orientierungsphase**

(1) Zweck der Orientierungsphase:

<sup>1</sup>In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben.

<sup>2</sup>Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspädagogen generell erforderlich sind.

<sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden Berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben.

<sup>4</sup>Schließlich dient die Orientierungsphase dazu, ein erstes Modul im gewählten Zweifach zu absolvieren.

(2) Für die Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Alle von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.

(4) Inhaltliche Gliederung der Orientierungsphase

Die Orientierungsphase umfasst neun Module:

Unternehmen und Märkte (U+M)	6 Credits (S)
Mathematik	8 Credits (S)
Statistik	8 Credits (S)
Informations- und Kommunikationssysteme (IKS)	6 Credits (S)
Finanzwirtschaft	6 Credits (B)
Jahresabschluss	6 Credits (B)
Makroökonomik I	6 Credits (V)
Mikroökonomik I	6 Credits (V)
Zweifachmodul	7 - 10 Credits (Z)

(5) <sup>1</sup>Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase ist vom gewählten Zweitfach abhängig. <sup>2</sup>Im Einzelnen gilt folgender Studienverlaufsplan:

Zweites Unterrichtsfach Deutsch

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Mikro I	6
Jahresabschluss	6	Germanistik TM1-3	9
Makro I	6		
Summe	32	Summe	29

Zweites Unterrichtsfach Englisch

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Makro I	6
Jahresabschluss	6	Mikro I	6
Sprachpraxis TM1	4	SprachpraxisTM2	3
Summe	30	Summe	29

Zweites Unterrichtsfach Ev. Theologie

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Mikro I	6
Jahresabschluss	6	Makro I.	6
Orient. Ev.Rel.	5	Orient. Ev.Rel	5
Summe	31	Summe	31

Zweites Unterrichtsfach Französisch

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Makro I	6
Jahresabschluss	6	Mikro I	6
Sprachpraxis TM1	4	SprachpraxisTM2	3
Summe	30	Summe	29

Zweites Unterrichtsfach Informatik und Wirtschaftsinformatik

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Makro I	6
Informatik I	9	Mikro I	6
		Jahresabschluss	6
Summe	29	Summe	32

Zweites Unterrichtsfach Mathematik

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Makro I	6
AGLA I	9	Mikro I	6
		Jahresabschluss	6
Summe	29	Summe	32

Zweites Unterrichtsfach Spanisch

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Makro I	6
Jahresabschluss	6	Mikro I	6
Sprachpraxis TM1	4	Sprachpraxis TM2	4
Summe	30	Summe	30

Zweites Unterrichtsfach Sport

1. Semester	Credits	2. Semester	Credits
U+M	6	Finanzwirtschaft	6
Mathematik	8	Statistik	8
IKS	6	Makro I	6
Jahresabschluss	6	Mikro I	6
Sportverz.	5	Grundl. Sport.	5
Summe	31	Summe	31

**§ 8 Zweiter Studienabschnitt**

(1) <sup>1</sup>Der zweite Studienabschnitt dient der Vervollständigung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus der Möglichkeit zur Spezialisierung im gewählten zweiten Unterrichtsfach. <sup>2</sup>Zusätzlich dient der zweite Studienabschnitt dem Studium wirtschaftspädagogischer Grundkenntnisse sowie der Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums. <sup>3</sup>Schließlich ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Inhaltliche Gliederung des Zweiten Studienabschnitts

<sup>1</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst je nach gewähltem Zweitfach insgesamt 118 bis 121 C. <sup>2</sup>Er umfasst die Bachelor-Arbeit und folgende Bereiche:

Betriebswirtschaftliche Vertiefung (B)	30 C
Volkswirtschaftliche Vertiefung (V) und Recht (S)	14 C
Wirtschaftspädagogik (WP)	36 C
Zweitfach (Z)	26 - 29 C
Bachelor-Arbeit (BA)	12 C

**(3) Betriebswirtschaftliche Vertiefung (30 C)**

Das Vertiefungsstudium in Betriebswirtschaftslehre (B) umfasst die Pflichtmodule

Interne Unternehmensrechnung	6 C
Unternehmenssteuern	6 C
Unternehmensführung und Organisation	6 C
Produktion und Logistik	6 C
Beschaffung und Absatz	6 C

**(4) Volkswirtschaftliche Vertiefung und Recht (14 C)**

<sup>1</sup>Das Vertiefungsstudium in Volkswirtschaftslehre (V) und Recht (S) umfasst das Pflichtmodul Recht mit 8 C. <sup>2</sup>Außerdem ist aus dem volkswirtschaftlichen Pflichtmodulangebot des zweiten Studienabschnitts des Bachelor-Studiengangs in Volkswirtschaftslehre ein Modul im Umfang von 6 C wählbar.

**(5) Wirtschaftspädagogik (36 C)**

Das Studium der Wirtschaftspädagogik (WP) umfasst die Pflichtmodule

Einführung in die Schulpädagogik	3 C
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	3 C
Lernen und Lehren I	6 C
Erziehung, Bildung und Sozialisation	12 C
Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I	3 C
Hypermediales Lernen und Lehren	3 C
Allgemeine schulpraktische Übungen mit Schulpraktikum	6 C

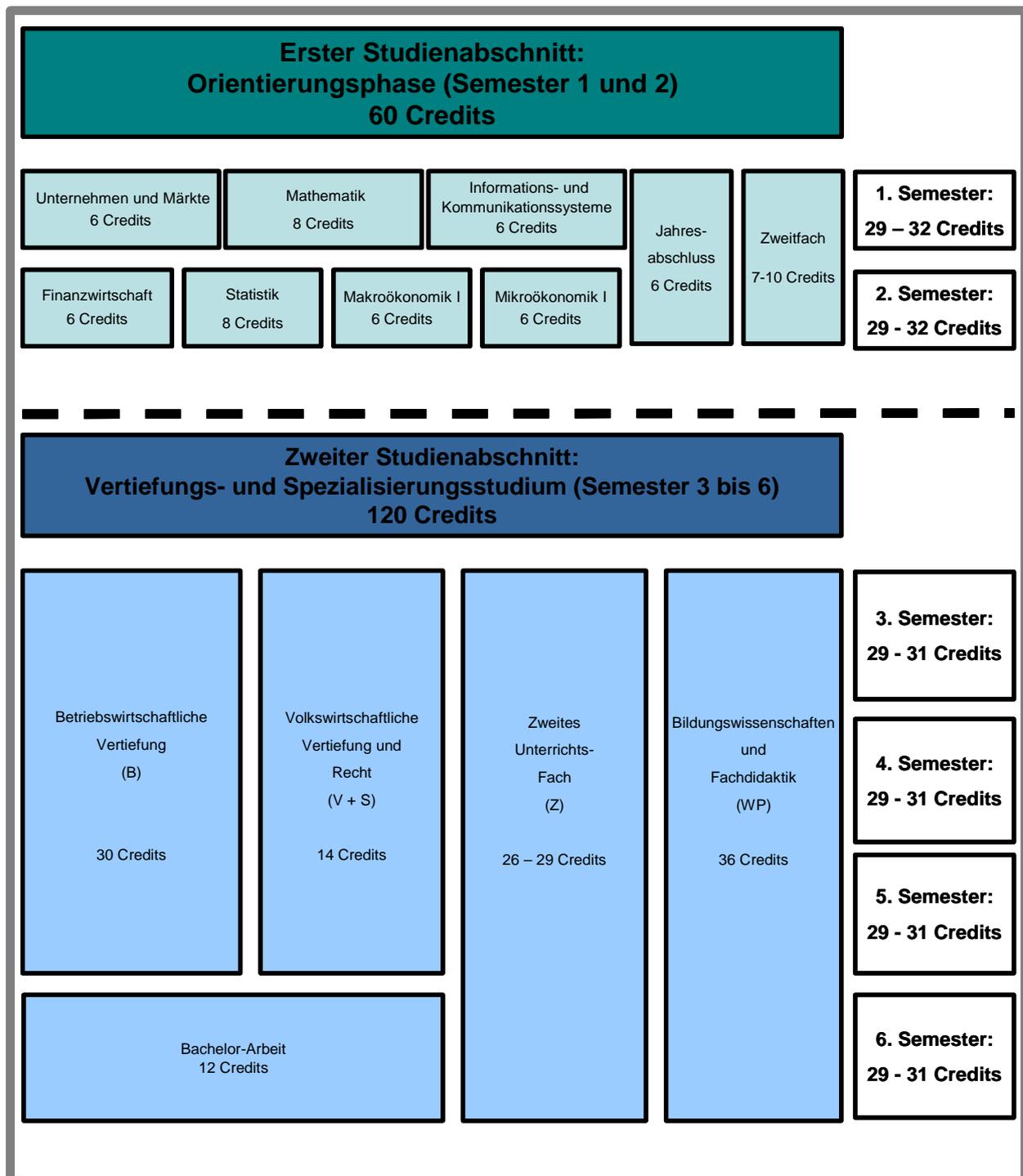
**(6) Zweites Unterrichtsfach (26 - 29 C)**

<sup>1</sup>Es sind im gewählten Zweifach (Z) Module in einem Gesamtumfang von 36 C zu absolvieren. <sup>2</sup>Je nach Umfang des Einführungsmoduls in der Orientierungsphase müssen im zweiten Studienabschnitt zwischen 26 und 29 C erbracht werden. <sup>3</sup>Das konkrete Modulangebot der einzelnen Zweifächer ist der Modulübersicht zu entnehmen.

(7) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Bearbeitungszeit von neun Wochen ein Problem in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaften oder der Wirtschaftspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(8) <sup>1</sup>Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Bachelorstudiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. <sup>2</sup>Exemplarische Studienverlaufspläne für die einzelnen Zweifächer sind in Anlage III dargestellt.

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik**



**§ 9 Lehr- und Lernformen**

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Fallstudien, Planspiele, Kolloquien und Praktika in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) <sup>1</sup>Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet. <sup>2</sup>Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und

Klausurübungen. <sup>3</sup>Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Tutoren betreut. <sup>4</sup>Bei der Betreuung durch wissenschaftliche Mitarbeiter haben Übungen in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden. <sup>5</sup>Bei der Betreuung durch Tutoren haben Übungen in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden. <sup>6</sup>Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>7</sup>Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. <sup>8</sup>Ein Planspiel oder eine Fallstudie ist eine Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse im Rahmen einer Simulation wirtschaftlicher Abläufe anwenden. <sup>9</sup>Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. <sup>10</sup>Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts-/Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. <sup>11</sup>Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) <sup>1</sup>Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. <sup>2</sup>Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen. <sup>3</sup>Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(4) <sup>1</sup>Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. <sup>2</sup>Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. <sup>3</sup>In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und - insbesondere zu Beginn des Studiums - auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

## **Bachelor-Prüfung**

### **§ 10 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen**

- (1) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in der Orientierungsphase sowie in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des zweiten Studienabschnitts sowie der Anfertigung der Bachelor-Arbeit besteht.
- (2) Alle Prüfungsleistungen werden Studien begleitend erbracht.
- (3) Die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodule werden mindestens in jedem zweiten Semester, Wahlpflichtmodule mindestens einmal innerhalb von drei Semestern angeboten.
- (4) Prüfungen zu Pflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in jedem Semester angeboten.
- (5) <sup>1</sup>Zu den von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen der Orientierungsphase wird neben einem regulären Prüfungstermin am Ende des Semesters ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn des nachfolgenden Semesters angeboten. <sup>2</sup>Studierende können sich zu einem der Prüfungstermine anmelden. <sup>3</sup>Für den Fall, dass die Prüfung zum regulären Prüfungstermin bestanden ist, ist eine Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin nur möglich, wenn bei der Anmeldung zum regulären Prüfungstermin ein Freiversuch geltend gemacht worden ist; vgl. § 4 BPO.

### **§ 11 Anrechnungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte erworben, die den Credits (C) des ECTS entsprechen. <sup>2</sup>Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Credits ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern. <sup>2</sup>Ein C beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (3) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.

### **§ 12 Bachelor-Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. <sup>2</sup>Sie darf erst begonnen werden, wenn alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes und Prüfungen im Umfang von weiteren 30 C erfolgreich abgeschlossen sind. <sup>3</sup>Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit im Zweitfach ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart und muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wenn die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer findet, bestimmt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Bachelor-Arbeit sind in § 6 BPO geregelt.

### **§ 13 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module**

(1) Für die Teilnahme an einem Modul können im Modulhandbuch Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul bestehen, können im Modulhandbuch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. <sup>2</sup>Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **§ 14 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

<sup>2</sup>Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. <sup>4</sup>Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1b) beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge.

- b) Anmeldungen von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe b) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe b) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe b) um ein oder mehr Semester abweichen.
- g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- h) Weitere Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. <sup>3</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>4</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. <sup>5</sup>Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere

Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 15 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 16).

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungskommissionen zuständigen Geschäftsstelle.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach einem Semester nicht folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Bestehen mindestens des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
- b) Nachweis von mindestens 6 weiteren Credits aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase.

(7) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **§ 16 Informationsveranstaltungen**

- (1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.
- (2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des zweiten Studienabschnitts statt.
- (3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

## **§ 17 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis**

- (1) <sup>1</sup>Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik enthält eine Übersicht über alle Module des Studiengangs sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Lehrenden, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den Zugangsvoraussetzungen oder empfohlenen Vorkenntnissen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:
  - Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
  - Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

<sup>1</sup>Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. <sup>2</sup>Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. <sup>3</sup>In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

- (2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage I: Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen**

Das Bachelor-Studium der Wirtschaftspädagogik hat einen Umfang von insgesamt 180 C.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	96 C
- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen	36 C (S)
- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre	42 C (B)
- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre	18 C (V)
2. Zweites Unterrichtsfach (Z)	36 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) (WP)	36 C
4. Bachelorarbeit (BA)	12 C

**1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 96 C**

**- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen im Umfang von 36 C**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0001. „Unternehmen und Märkte“	6 C
- B.WIWI-OPH.0002. „Mathematik“	8 C
- B.WIWI-OPH.0003. „Informations- und Kommunikationssysteme“	6 C
- B.WIWI-OPH.0006. „Statistik“	8 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Recht“	8 C

**- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (42 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0004. „Finanzwirtschaft“	6 C
- B.WIWI-OPH.0005. „Jahresabschluss“	6 C
- B.WIWI-BWL.0001. „Unternehmenssteuern“	6 C
- B.WIWI-BWL.0002. „Interne Unternehmensrechnung“	6 C
- B.WIWI-BWL.0003. „Unternehmensführung und Organisation“	6 C
- B.WIWI-BWL.0004. „Produktion und Logistik“	6 C
- B.WIWI-BWL.0005. „Beschaffung und Absatz“	6 C

**- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre (18 C)****a) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0008. „Mikroökonomik I“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Makroökonomik I“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001. „Mikroökonomik II“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0002. „Makroökonomik II“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0003. „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0004. „Einführung in die Finanzwissenschaft“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0005. „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0006. „Wachstum und Entwicklung“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0007. „Einführung in die Ökonometrie“ 6 C

**2. Zweites Unterrichtsfach im Umfang von 36 C**

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport.

**2.1. Deutsch (36 C)****a) Pflichtmodule:**

Es müssen folgende Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GER.1.1 „Basismodul: Einführung in die Germanistik“ 12 C  
(Orientierungsphase: Teilmodule 1-3)
- B.GER.1.2 „Basismodul: Einführung in die Germanistik“ 12 C
- B.GER.5 „Fachdidaktik Deutsch“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

- B.GER.2.1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ 6 C

- B.GER.2.2 „Aufbaumodul Mediävistik“ 6 C
- B.GER.2.3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ 6 C

## 2.2. Englisch (36 C)

### a) Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.02 „Basismodul Sprachpraxis“ 7 C  
(Orientierungsphase)
- B.EP.01 „Basismodul Englische Philologie“ 6 C
- B.EP.07-1-N „Vermittlungsmodul Englische Philologie“ 3 C
- B.EP.07-1-W „Fachdidaktikmodul Englisch für Wirtschaftspädagogen“ 4 C

### b) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.03a „Aufbaumodul 1 Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ 8 C
- B.EP.03b „Aufbaumodul 1 Nordamerikastudien“ 8 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.04a „Aufbaumodul 1 Linguistik: Struktur der Sprache“ 8 C
- B.EP.04b „Aufbaumodul 1 Aspekte der Mediävistik I“ 8 C

## 2.3. Evangelische Theologie (36 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EvRel.01 „Orientierungsmodul Evangelische Religion“ 10 C (Orientierungsphase)
- B.EvRel.02(WP) „Grundinformation Kirchengeschichte“ 6 C
- B.EvRel.03(WP) „Analyse der Bibel“ 5 C
- B.EvRel.05(WP) „Grundwissen Systematische Theologie“ 6 C
- B.EvRel.04 „Grundkurs Ethik“ 4 C
- B.EvRel.06(WP) „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“ 5 C

## 2.4. Französisch (36 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.101 „Basismodul Sprachpraxis“ 7 C (Orientierungsphase)
- B.Frz.102 „Sprachwissenschaft“ 6 C
- B.Frz.104 „Landeswissenschaft“ 5 C
- B.Frz.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis“ 5 C
- B.Frz.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis“ 6 C
- SK.FS.F-FW-C1-2 „Wirtschaftsfranzösisch I“ 4 C

- B.Frz.WP.105 „Basismodul Einführung in die Fachdidaktik  
der romanischen Sprachen WiPäd“ 3 C

## 2.5. Informatik und Wirtschaftsinformatik (36 C)

### a) Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- CS.B.Inf.101 „Informatik 1“ 9 C (Orientierungsphase)
- B.WIWI-WIN.0001. „Management der Informationssysteme“ 6 C
- B.WIWI-WIN.0002. „Management der Informationswirtschaft“ 6 C
- CS.L.Inf.701a: „Seminar zur Fachdidaktik der Informatik I“ 3 C

### b) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIN.0005. „Projektseminar zur Systementwicklung“ 12 C
- B.WIWI-WIN.0006. „SAP-Projektseminar“ 12 C

## 2.6. Mathematik (36 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- MS L.mat.012 „Basismodul AGLA I“ 9 C (Orientierungsphase)
- MS L.mat.011 „Basismodul Analysis I“ 9 C
- MS L.mat.021 „Basismodul Analysis II“ 9 C
- MS L.mat.039 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ 9 C

## 2.7. Spanisch (36 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.101 „Basismodul Sprachpraxis“ 8 C (Orientierungsphase)
- B.Spa.102 „Basismodul Sprachwissenschaft“ 6 C
- B.Spa.104 „Basismodul Landeswissenschaft“ 6 C
- B.Spa.201 „Aufbaumodul I Sprachpraxis“ 8 C
- B.Spa.205 „Aufbaumodul II Sprachpraxis“ 5 C
- B.Spa.WP.105 „Basismodul Einführung in die Fachdidaktik  
der romanischen Sprachen WiPäd“ 3 C

## 2.8. Sport (36 C)

### a) Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 28 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.2: „Bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ 5 C (ohne Sportpraktische Übung) (Orientierungsphase)
- B.Spo.3: „Bildung und Erziehung zum Sport durch Sport“ 5 C (Ohne Sportpraktische Übung) (Orientierungsphase)
- B.Spo.4: „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ 7 C
- B.Spo.5: „Sport in der modernen Gesellschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ 5 C
- B.Spo.6A1: „Lernfelder/Sportarten: Leichtathletik“ 2 C
- B.Spo.6B2: „Lernfelder/Sportarten: Turnen und Bewegungskünste“ 2 C
- B.Spo.6B1: „Gymnastik/Tanz“ 2 C

### b) Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6C1: „Lernfelder/Sportarten: Fußball“ 2 C
- B.Spo.6C2: „Lernfelder/Sportarten: Handball“ 2 C
- B.Spo.6C3: „Lernfelder/Sportarten: Basketball“ 2 C
- B.Spo.6C4: „Lernfelder/Sportarten: Volleyball“ 2 C

Es muss eines der folgenden Module mit Exkursion im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6E4: „Lernfelder/Sportarten: Kämpfen“ 2 C
- B.Spo.6E5: „Lernfelder/Sportarten: Auf Rollen und Rädern“ 2 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6D1: „Tennis“ 2 C
- B.Spo.6D2: „Badminton“ 2 C
- B.Spo.6E3: „Golf“ 2 C

## **3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 36 C**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.1(WP) „Einführung in die Schulpädagogik“ 3 C
- B.WIWI-WIP.0001. „Einführung in die Wirtschaftspädagogik“ 3 C

- B.WIWI-WIP.0002. „Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0003. „Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0004. „Hypermediales Lernen und Lehren“ 3 C
- M.BW.3 „Erziehung, Bildung und Sozialisation“ 12 C
- B.WIWI-WIP.0004. „Allgemeine schulpraktische Übungen mit Schulpraktikum“ 6 C

#### **4. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.



Nummer des Moduls:	B.WIWI-WIP.0002.
Modultitel:	Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung
Englischer Modultitel:	Learning and Instruction I: Theory and Practice of Learning in the Fields of Commercial and Business Education and Training
Veranstaltungszyklus:	jedes Semester
Sprache:	deutsch

Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten:	siehe
tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r):	Studiendekan, N.N.
Credits:	6
Workload:	180(43/137)
Leistungsnachweise (mit Gewichtung):	Klausur (90 Min.) 3 Credits (50%) und Paper mit Präsentation 3 Credits (50%)
Lehr- und Lernformen:	Seminar (4 SWS), Selbststudium
Semesterwochenstunde(n):	4
Frühestes Fachsemester:	3. Semester
Höchstes Fachsemester:	6. Semester
Einordnung in den Studienplan:	Siehe Studienverlaufsplan
Erwartete Vorkenntnisse:	keine
Besondere Empfehlungen:	Pflichtvorbereitung für den Master Wirtschaftspädagogik

Lernziele:	Die Studierenden sollen in der Lage sein, wirtschaftspädagogische Fragestellungen theoretisch-experimentell zu bearbeiten. Dazu erwerben sie Kenntnisse über grundlegende Lerntheorien und didaktisch-methodische Techniken, um ökonomische Inhalte der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung in effizienten Lehr-Lern-Prozessen umzusetzen.
------------	--

Überblick über die Modulinhalte:	<p>(1) Vorlesungsphase: Wirtschaftliche Problemfelder sind Ausgangspunkt und Resultat des Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung. Anhand entwickelter und evaluierter Unterrichtsmaterialien wird den Studierenden ein problembasierter prozessualer Zugang zu ökonomischen Lerninhalten vorgestellt. Vor dem Hintergrund einer aktuellen Lehr-Lern-Kultur werden grundlegende Prinzipien des Lernens aus behavioristischer, kognitivistischer und konstruktivistischer Perspektive diskutiert. Die Gestaltung effizienter Lernumwelten wird dabei in den Kontext der Wirtschaftswissenschaft und deren didaktischer Reduktion gestellt.</p> <p>(2) Experimentalphase: Die Studierenden stellen in freien Versuchsanordnungen grundlegende Prinzipien des Lernens aus behavioristischer, kognitivistischer und konstruktivistischer Perspektive nach. Ökonomische Inhalte werden in den Kontext der Initiierung und Steuerung von Lehr-Lern-Prozessen gestellt.</p>
----------------------------------	---

Literatur:	Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben
------------	---

Nummer des Moduls:	B.WIWI-WIP.0003.
Modultitel:	Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I
Englischer Modultitel:	Institutional and Political Conditions of Learning and Instruction
Veranstaltungszyklus:	jedes Semester
Sprache:	deutsch

Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten: siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r):	Studiendekan, N.N.
Credits:	3
Workload:	90(22/68)
Leistungsnachweise (mit Gewichtung):	Klausur (90 Min.)
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium
Semesterwochenstunde(n):	2
Frühestes Fachsemester:	3. Semester
Höchstes Fachsemester:	6. Semester
Einordnung in den Studienplan:	Siehe Studienverlaufsplan
Erwartete Vorkenntnisse:	keine
Besondere Empfehlungen:	Pflichtvorbereitung für den Master Wirtschaftspädagogik

Lernziele:	Die Studierenden sollen in der Lage sein, wirtschaftspädagogische Fragestellungen unter einem institutionell-bildungspolitischen Fokus zu bearbeiten. Sie erwerben systematische Kenntnisse über das deutsche Berufsbildungssystem, analysieren grundlegende Strukturprobleme und längerfristige Entwicklungen und beschreiben aktuelle Problemfelder auch im Vergleich zu Berufsbildungssystemen anderer Staaten.
------------	--

Überblick über die Modulinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das deutsche Bildungssystem</li> <li>- Die Struktur des beruflichen Schulwesens in Deutschland</li> <li>- Die Struktur der Berufsbildung in anderen Ländern</li> <li>- Fragen der organisatorischen Ausgestaltung der Berufsbildung in Deutschland</li> <li>- Fragen der politischen Ausgestaltung der Berufsbildung in Deutschland</li> <li>- Fragen der didaktischen Ausgestaltung der Berufsbildung in Deutschland</li> <li>- Zukünftige Entwicklungen</li> </ul>
----------------------------------	---

Literatur:	<p>u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Cortina, Kai S., Baumert, J., Leschinsky, A., Mayer, K. U. &amp; Trommer, L. (Hrsg.) (2003). Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.</li> <li>- Schuhmann, Georg (Hrsg.) (2004). Aufstieg durch Ausbildung handlungsorientiert. Haan-Gruiten: Europa-Lehrmittel.</li> </ul>
------------	--

Nummer des Moduls:	M.WIWI-WIP.0004.
Modultitel:	Hypermediales Lernen und Lehren
Englischer Modultitel:	Hypermedial Learning and Instruction
Veranstaltungszyklus:	jedes Semester
Sprache:	deutsch

Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten:siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r):	Studiendekan, N.N.
Credits:	3
Workload:	90(22/68)
Leistungsnachweise (mit Gewichtung):	Hausarbeit
Lehr- und Lernformen:	Seminar (2 SWS), Selbststudium
Semesterwochenstunde(n):	2
Frühestes Fachsemester:	4. Semester
Höchstes Fachsemester:	6. Semester
Einordnung in den Studienplan:	Siehe Studienverlaufsplan
Erwartete Vorkenntnisse:	Lernen und Lehren I
Besondere Empfehlungen:	Pflichtvorbereitung für den Master Wirtschaftspädagogik

Lernziele:	Förderung der Befähigung zum kritisch begründeten Einsatz von Hypermedia in Schule und Betrieb
------------	--

Überblick über die Modulinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Explizite Anknüpfung an eigene Erfahrungen mit "Lernen und Lehren mit Computern"</li> <li>- Grundlegende Begriffsbestimmungen</li> <li>- Erarbeitung der pädagogischen und psychologischen Begründungszusammenhänge: Zielsysteme und Theorien</li> </ul>
----------------------------------	---

Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulmeister, R.(2002). Grundlagen hypermedia-ler Lernsysteme. Theorie - Didaktik - Design. 3. Aufl., München: Oldenbourg.</li> <li>- Weidenmann, B.(2001). Lernen mit Medien. In: Krapp, A. &amp; Weidenmann, B. (Hrsg.): Pädagogische Psychologie - Ein Lehrbuch. S.415 - 465. Weinheim: Beltz PVU.</li> </ul>
------------	---

Nummer des Moduls: Modultitel:	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen mit Schulpraktikum
Englischer Modultitel: Veranstaltungszyklus: Beginn der Veranstaltung: Sprache:	General School Exercises with Training jedes zweite Semester SoSe deutsch
Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten:siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r): Credits: Workload: Leistungsnachweise (mit Gewichtung): Lehr- und Lernformen: Semesterwochenstunde(n): Frühestes Fachsemester: Höchstes Fachsemester: Einordnung in den Studienplan: Erwartete Vorkenntnisse: Besondere Empfehlungen:	Studiendekan, N.N. 6 180(42/138) Schulpraktikum und Praktikumsbericht Seminar (4 SWS), Selbststudium 4 4. Semester 6. Semester Siehe Studienverlaufsplan Einführung in die Schulpädagogik Pflichtvorbereitung für den Master Wirtschaftspädagogik
Lernziele:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulen an Hand begründeter Kriterien systematisch beobachten und theoriegestützt auswerten.</li> <li>2. Verschiedene Beobachtungsperspektiven unterscheiden und sich in andere Perspektiven versetzen.</li> <li>3. Beobachtungen und Bewertungen voneinander trennen.</li> <li>4. eigenes Handeln in pädagogisch relevanten Kontexten kritisch reflektieren.</li> <li>5. Das Verhältnis Allgemeinbildung-Berufsbildung thematisieren.</li> <li>6. Methoden zur Förderung der Ausbildungsreife analysieren.</li> <li>7. Maßnahmen zur Berufsfindung und -vorbereitung reflektieren.</li> <li>8. Einen eigenen Unterrichtsversuch dokumentieren und auswerten (Praktikumsbericht).</li> </ol>
Überblick über die Modulinhalte:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beobachtungskriterien für Unterricht</li> <li>2. Erstellung eines Beobachtungsbogens für Unterricht</li> <li>3. Unterrichtsbeobachtung und -auswertung</li> <li>4. Unterrichtsvorbereitung</li> <li>5. Umgang mit Lehrer-Schüler-Konflikten</li> <li>6. Leistungsmessung und -bewertung</li> <li>7. Rechte und Pflichten von Lehrkräften</li> <li>8. Allgemeinbildung-Berufsbildung</li> <li>9. Förderung der Ausbildungsreife</li> <li>10. Berufsfindung und -vorbereitung</li> </ol>
Literatur:	u.a.: - Helmke, A. (2007) Unterrichtsqualität erfassen, bewerten, verbessern. Seelze: Kallmeyer, Klett.

## Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

**Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt**

## Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Deutsch

<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>	<b>5. Semester (Winter)</b>	<b>6. Semester (Sommer)</b>
B.GER.1.1 Basismodul: Einführung in die Germanistik, Teilmodul 4, 3 C. (2 SWS)	B.GER.1.2 Basismodul: Einführung in die Germanistik, 12 C. (8 SWS)	B.GER.5 Fachdidaktik Deutsch, Teilmodul 1 und 2, 6 C. (4 SWS)	
B.Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)	B.WIWI-BWL.0001. Unternehmens- steuern, 6 C. (6 SWS)
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0003. Unternehmens- führung und Organisation, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)
B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschafts- beziehungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)	B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4 12 C. (8 SWS)	
B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmens- rechnung, 6 C. (5 SWS)		B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)	Bachelorarbeit, 12 C.
B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)		B.GER.2.2 Aufbaumodul Mediävistik, 6 C. (4 SWS)	
Summe: 29 C. (21 SWS)	Summe: 30 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (21 SWS)	Summe: 30 C. (14 SWS)
<b>Gesamtsumme: 119 C. (76 SWS)</b>			

### Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt

#### Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Englisch

<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>	<b>5. Semester (Winter)</b>	<b>6. Semester (Sommer)</b>
B.EvRel.03 (WP) Analyse der Bibel, 5 C. (4 SWS)	B.EvRel.02 (WP) Grundinformation Kirchengeschichte, 6 C. (6 SWS)	B.EvRel.05 (WP) Grundwissen Systematische Theologie, 6 C. (4 SWS)	B.EvRel.04 Grundkurs Ethik, 4 C. (3 SWS)
B. Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)	B.EvRel.06 (WP) Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik, 5 C. (4 SWS)	B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0003. Unternehmens- führung und Organisation, 6 C. (4 SWS)	B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4, 12 C. (8 SWS)	
B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschafts- beziehungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)	Bachelorarbeit, 12 C.
B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmens- rechnung, 6 C. (5 SWS)	B.WIWI-BWL.0001. Unternehmens- steuern, 6 C. (6 SWS)	B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)	
B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)		M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 29 C. (22 SWS)	Summe: 30 C. (24 SWS)	Summe: 29 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (13 SWS)
<b>Gesamtsumme: 118 C. (73 SWS)</b>			

### Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt

Exemplarischer Studienverlauf für das Zweifach Evangelische Theologie

<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>	<b>5. Semester (Winter)</b>	<b>6. Semester (Sommer)</b>
B.EvRel.03 (WP) Analyse der Bibel, 5 C. (4 SWS)	B.EvRel.02 (WP) Grundinformation Kirchengeschichte, 6 C. (6 SWS)	B.EvRel.05 (WP) Grundwissen Systematische Theologie, 6 C. (4 SWS)	B.EvRel.04 Grundkurs Ethik, 4 C. (3 SWS)
B. Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)	B.EvRel.06 (WP) Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik, 5 C. (4 SWS)	B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0003. Unternehmens- führung und Organisation, 6 C. (4 SWS)	B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4, 12 C. (8 SWS)	
B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschafts- beziehungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)	Bachelorarbeit, 12 C.
B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmens- rechnung, 6 C. (5 SWS)	B.WIWI-BWL.0001. Unternehmens- steuern, 6 C. (6 SWS)	B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)	
B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)		M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 29 C. (22 SWS)	Summe: 30 C. (24 SWS)	Summe: 29 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (13 SWS)
<b>Gesamtsumme: 118 C. (73 SWS)</b>			

### Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt

#### Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Französisch

<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>	<b>5. Semester (Winter)</b>	<b>6. Semester (Sommer)</b>
B.Frz.102 Sprachwissenschaft, 6 C. (4 SWS)	B.Frz.104 Landeswissenschaft, 5 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)	SK.FS.F-FW-C1-2 Wirtschafts- französisch I, 4 C. (4 SWS)
B. Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschafts- beziehungen, 6 C. (4 SWS)	B.Frz. WP.105 Basismodul Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen, 3 C. (2 SWS)
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0003. Unternehmens- führung und Organisation, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0001. Unternehmens- steuern, 6 C. (6SWS)
B.Frz.201 Aufbaumodul Sprachpraxis 5 C. (4 SWS)	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)	B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4, 12 C. (8 SWS)	
B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmens- rechnung, 6 C. (5 SWS)	B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)	M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)	Bachelorarbeit, 12 C.
B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)	B.Frz.205 Aufbaumodul Sprachpraxis, Teilmodul 1 und 2, 6 C. (4 SWS)		
Summe: 31 C. (23 SWS)	Summe: 29 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (21 SWS)	Summe: 31 C. (16 SWS)
<b>Gesamtsumme: 121 C. (80 SWS)</b>			

**Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Informatik/Wirtschaftsinformatik

<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>	<b>5. Semester (Winter)</b>	<b>6. Semester (Sommer)</b>
B.WIWI-WIN.0002. Management der Informationswirtschaft, 6 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIN.0001. Management der Informationssysteme, 6 C. (2 SWS)	CS.L.Inf.701a Seminar zur Fachdidaktik der Informatik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIN.0005. Projektseminar zur Systementwicklung, 12 C. (2 SWS)
B. Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)	B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4, 12 C. (8 SWS)	
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0003. Unternehmensführung und Organisation, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)	Bachelorarbeit, 12 C.
B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)	
B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmensrechnung, 6 C. (5 SWS)	B.WIWI-BWL.0001. Unternehmenssteuern, 6 C. (6 SWS)	B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)	
B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)		M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 30 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (20 SWS)	Summe: 29 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (6 SWS)
<b>Gesamtsumme: 119 C. (66 SWS)</b>			

**Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Mathematik

<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>	<b>5. Semester (Winter)</b>	<b>6. Semester (Sommer)</b>
MS.L.mat.011 Basismodul Analysis I, 9 C. (6 SWS)	MS.L.mat.021 Basismodul Analysis II, 9 C. (6 SWS)	B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschafts- beziehungen, 6 C. (4 SWS)	MS.L.mat.039 Schulbezogene angewandte Mathematik, 9 C. (6 SWS)
B. Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)	M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0003. Unternehmens- führung und Organisation, 6 C. (4 SWS)	B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4, 12 C. (8 SWS)	
B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)	Bachelorarbeit, 12 C.
B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0001. Unternehmenssteuern, 6 C. (6 SWS)	B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmens- rechnung, 6 C. (5 SWS)	
Summe: 29 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (22 SWS)	Summe: 29 C. (20 SWS)	Summe: 30 C. (12 SWS)
<b>Gesamtsumme: 118 C. (74 SWS)</b>			

**Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt**

## Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Spanisch

3. Semester (Winter)		4. Semester (Sommer)		5. Semester (Winter)		6. Semester (Sommer)	
B.Spa.102 Sprachwissenschaft, Teilmodul 1 und 2, 6 C. (4 SWS)				B.Spa.104 Landeswissenschaft, 6 C. (4 SWS)		B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II, 5 C. (4 SWS)	
B.Spa.201: Aufbaumodul I Sprachpraxis, Teilmodul 1 und 2, 8 C. (4 SWS)				B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)		B.WIWI-BWL.0001. Unternehmenssteuern, 6 C. (6 SWS)	
B. Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)		B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)		B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4, 12 C. (8 SWS)			
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)		B.WIWI-BWL.0003. Unternehmensführung und Organisation, 6 C. (4 SWS)		B.Spa.WP.105 Basismodul Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen, 3 C. (2 SWS)		Bachelorarbeit, 12 C.	
B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmensrechnung, 6 C. (5 SWS)		B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)		B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)			
B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C. (4 SWS)		B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)					
B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)		M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)					
Summe: 31 C. (22 SWS)		Summe: 31 C. (20 SWS)		Summe: 29 C. (20 SWS)		Summe: 29 C. (14 SWS)	
<b>Gesamtsumme: 120 C. (76 SWS)</b>							

### Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, Zweiter Studienabschnitt

#### Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Sport

<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>	<b>5. Semester (Winter)</b>	<b>6. Semester (Sommer)</b>
B.Spo.5 Sport in der modernen Gesellschaft, 5 C. (3 SWS)	B.Spo.4 Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport, 7 C. (5 SWS)	B.Spo6B1 Gymnastik, 2 C. (2 SWS)	B.Spo6C3 Basketball, 2 C. (2 SWS)
B.Spo.6B2 Turnen, 2 C. (2 SWS)	B.Spo.6C1 Fußball, 2 C. (2 SWS)	M.WIWI-WIP.0004. Hypermediales Lernen und Lehren, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0001. Unternehmenssteuern, 6 C. (6 SWS)
B.Spo6E4 Kämpfen, 2 C. (2 SWS)	B.Spo.6D1 Tennis, 2 C. (2 SWS)	B.WIWI-OPH.0009. Recht, 8 C. (6 SWS)	B.Spo.6A1 Leichtathletik, 2 C. (2 SWS)
B. Erz.1 (WP) Einführung in die Schulpädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-WIP.0002. Lernen und Lehren I, 6 C. (4 SWS)	B.BW.3 Erziehung, Bildung und Sozialisation, Teilmodul 1 bis 4, 12 C. (8 SWS)	
B.WIWI-WIP.0001. Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C. (2 SWS)	B.WIWI-BWL.0003. Unternehmensführung und Organisation, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-VWL.0005. Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C. (4 SWS)	Bachelorarbeit, 12 C.
B.WIWI-BWL.0002. Interne Unternehmensrechnung, 6 C. (5 SWS)	B.WIWI-WIP.0004. Allgemeine schulpraktische Übungen, 6 C. (4 SWS)	B.WIWI-BWL.0005. Beschaffung und Absatz, 6 C. (4 SWS)	
B.WIWI-WIP.0003. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens, 3 C. (2 SWS)			
B.WIWI-BWL.0004. Produktion und Logistik, 6 C. (5 SWS)			
Summe: 30 C. (23 SWS)	Summe: 29 C. (21 SWS)	Summe: 31 C. (22 SWS)	Summe: 28 C. (14 SWS)
<b>Gesamtsumme: 118 C. (80 SWS)</b>			

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.05.08 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.05.2008 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsbedingungen und Aufbau des Studiums
- § 4 Form der Prüfungsleistungen
- § 5 Master-Arbeit
- § 6 Bildung der Noten, Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation
- § 8 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage I: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

Anlage II: Modulkatalog

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Göttingen.

(2) <sup>1</sup>Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO) in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser PO. <sup>2</sup>Diese PO enthält die ergänzenden Regelungen zur APO.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

- (1) Der Master-Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang auf und bietet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende vertiefte wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie des Zweitfachs wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, zu vermitteln und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) in Wirtschaftspädagogik verliehen.
- (4) Das Master-Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.
- (5) Dieser Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

## **§ 3 Zulassungsbedingungen und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Zulassungsbedingungen werden in der Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.
- (3) Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport.
- (4) <sup>1</sup>Anlage I enthält einen schematischen Überblick über die Inhalte und Credit-Anforderungen der Bereiche des Master-Studiums in Wirtschaftspädagogik. <sup>2</sup>Die Inhalte des Studiums werden in der Studienordnung näher beschrieben. <sup>3</sup>Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.
- (5) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 C zu erwerben. <sup>2</sup>Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden haben im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Bereiche des Master-Studiums. <sup>3</sup>Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis umgesetzt werden können und ein kritisch-diskursiver Dialog geführt werden kann. <sup>4</sup>Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. <sup>5</sup>Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. <sup>6</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer können

Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. <sup>7</sup>Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 C im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. <sup>9</sup>Durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 3 C erworben.

#### **§ 4 Form der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden.

<sup>2</sup>Es sind zusätzlich folgende Prüfungsleistungen möglich:

dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit, Fallstudie, mündlicher Vortrag (Präsentation), sonstige schriftliche Arbeiten, Praktikumsbericht, Portfolio.

(2) Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen oder Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, durch den Fakultätsrat festgelegt und bekannt gegeben werden.

(3) Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich spätestens vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(5) Eine Hausarbeit oder eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts-/Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet.

(7) Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage (als zehnsseitiges Referat); Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen)).

(8) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

### **§ 5 Master-Arbeit**

(1) Mittels der Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. <sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 15 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Master-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. <sup>3</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. <sup>4</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 9 Wochen nicht überschreiten.

(7) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. <sup>2</sup>Sie kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

#### **§ 6 Bildung der Noten, Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel  $M$  der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei  $M$  auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. <sup>3</sup>Die Note lautet

für $M \leq 1.50$ :	sehr gut
für $1.51 \leq M \leq 2.50$ :	gut
für $2.51 \leq M \leq 3.50$ :	befriedigend
für $3.51 \leq M \leq 4.00$ :	ausreichend
für $M > 4,00$ :	nicht ausreichend

(2) <sup>1</sup>Die Note der Master-Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote gleich oder besser 4,00 ist und alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung

zu bestehen, ist auf drei begrenzt. <sup>3</sup>Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 C erbracht wurden.

(4) <sup>1</sup>Werden mehr als 120 C erbracht, können diese im Master-Zeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 C, das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

<sup>2</sup>Abweichend von Abs. 1 können aus von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodulen bereits erworbene C ersetzt werden, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Master-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 12 C. <sup>3</sup>Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. <sup>4</sup>Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

## **§ 7 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden. <sup>2</sup>Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(2) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zum Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(4) <sup>1</sup>Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. <sup>2</sup>Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Zeiträume für

die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten die in der Fakultät mindestens acht Jahre aufbewahrt werden.

### **§ 8 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) zum Ende des 6. Semesters nicht alle 100 C erbracht sind, welche neben der Master-Arbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
  - b) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt,
  - c) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  - d) Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Zeit ist zulässig, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag. <sup>3</sup>Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10. S. 798) außer Kraft.

**Anlage 1:****Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

Das Master-Studium der Wirtschaftspädagogik hat einen Umfang von insgesamt 120 C. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (W)	30 C
2. Zweites Unterrichtsfach (Z)	34 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) (WP)	33 C
4. Mündliche Abschlussprüfung (MP)	3 C
5. Master-Arbeit (MA)	20 C

**1. Fachwissenschaftliche Spezialisierung der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 30 C**

30 C aus Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-BWL und M.WIWI-VWL. Dabei muss mindestens ein Modul aus dem Pflichtbereich des Masterstudiengangs in Unternehmensführung, mindestens ein Modul aus dem Pflichtbereich des Masterstudiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und mindestens ein Modul aus dem Pflichtbereich des Masterstudiengangs in Marketing und Distributionsmanagement erfolgreich absolviert werden.

**2. Zweites Unterrichtsfach im Umfang von 34 C**

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport.

**2.1. Deutsch (34 C)****a) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EDU.GER.1 „Literaturwissenschaft“	7 C
- M.EDU.GER.2 „Germanistische Linguistik“	5 C
- M.EDU.FD.GER.1 „Fachdidaktik“,	7 C
- M.EDU.FD.GER.2 „Integratives Modul Fachwissenschaft und Fachdidaktik“	6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.GER.1: „Vorlesung und Masterbasisseminar Literaturwissenschaft“ 9 C
- M.GER.2: „Vorlesung und Masterbasisseminar Mediävistik“ 9 C
- M.GER.3: „Vorlesung und Masterbasisseminar Germanistische Linguistik“ 9 C

## 2.2. Englisch (34 C)

### a) Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C

### b) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.05a „Aufbaumodul 2: Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ 8 C
- B.EP.05b „Aufbaumodul 2: Nordamerikastudien“ 8 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.06a „Aufbaumodul 2: Linguistik: Formale Grammatik“ 8 C
- B.EP.06b „Aufbaumodul 2: Aspekte der Mediävistik II“ 8 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.08.a „Vertiefungsmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ 6 C
- B.EP.08.b „Vertiefungsmodul Nordamerikastudien“ 6 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.09.a „Vertiefungsmodul Linguistik: Bedeutung und Gebrauch von Sprache“ 6 C
- B.EP.09.b „Vertiefungsmodul Aspekte der Mediävistik III“ 6 C

## 2.3. Evangelische Theologie (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EvRel.WP01: „Exegese und Theologie des Alten und Neuen Testaments“ 5 C
- M.EvRel.WP02: „Religions- und Konfessionskunde“ 9 C
- M.EvRel.03(WP): „Planung und Reflexion von Religionsunterricht“ 4 C
- M.EvRel.WP05: „Reformatorsche Lehre in ihrem historischen Kontext“ 4 C
- M.EvRel.WP06: „Thematische Schwerpunktbildung“ 5 C
- M.EvRel.04(WP): „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“ 7 C

## 2.4. Französisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Frz.204 „Landeswissenschaft“ 6 C

- M.Frz.L301 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“ 7 C

## 2.5. Informatik und Wirtschaftsinformatik (34 C)

### a) Pflichtmodule

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0059. „Projektstudium“ 18 C

### b) Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI.WIN.0003. „Informationsmanagement“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0001. „Modellierung und Systementwicklung“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0002. „Integrierte Anwendungssysteme“ 6 C

### c) Wahlmodule

Es muss ein Wahlmodul im Umfang von 4 C aus den Modulangeboten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennzeichnung „WIN“ erfolgreich absolviert werden.

## 2.6. Mathematik (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- MS L.mat.038 „Grundlagen der Stochastik“ 9 C
- MS L.mat.023 „Basismodul Geometrie“ 6 C
- MS L.mat.720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ 4 C
- MS L.mat.810 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ 6 C
- M.mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ 5 C
- M.mat.048 „Seminar Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik“ 4 C

## 2.7. Spanisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Spa.L.301 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“ 7 C

**2.8. Sport (34 C)****a) Pflichtmodule**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.19 „Fachdidaktik Sport“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6C11: „Lernfelder/Sportarten: Fußball“ 2 C
- B.Spo.6C14: „Lernfelder/Sportarten: Volleyball“ 2 C

Es muss eines der folgenden Module mit Exkursion im Umfang von 2 C in der vorlesungs-freien Zeit erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6E1 „Wassersport“ 2 C
- B.Spo.6E2 „Wintersport“ 2 C

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.7: „Erziehungswissenschaftliche Theorie des Kinder- Jugend- und Schulsports“ 4 C
- B.Spo.8: „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ 4 C
- B.Spo.9: „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ 4 C
- B.Spo.10: „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports“ 4 C

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.3: „Gesundheitsförderung durch Sport“ 6 C
- M.Spo.4: „Sportmotorik“ 6 C
- M.Spo.5: „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- Jugend- und Schulsports“ 6 C

**3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 33 C**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-WIP.0001. „Lernen und Lehren II: Didaktische Modelle in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- M.WIWI-WIP.0002. „Forschungsmethoden“ 6 C
- M.WIWI-WIP.0006. „Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens I“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0003. „Diagnostik und Evaluation“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0005. „Lernen und Lehren III“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0008. „Schulpraktische Übungen und Praktikum“ 12 C

#### **4. Mündliche Abschlussprüfung**

Durch das Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) werden 3 C erworben.

#### **5. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

<b>Anlage II: Modulkatalog</b>					
<b>Modulnummer und Modultitel</b>	<b>Erwartete Vorkenntnisse</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>C. (SWS)</b>
M.WIWI-WIP.0001. Lernen und Lehren II: Didaktische Module in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	LL I, IBB I	Kenntnisse über Didaktische Modelle und Theorien zur Gestaltung und Beurteilung von Unterrichtseinheiten	Klausur 90 Min. 3 Credits (50%) und Hausarbeit mit Präsentation 3 Credits (50%)	regelmäßige Teilnahme	6 (2)
M.WIWI-WIP.0002. Forschungsmethoden	LL I	Kenntnisse über empirisch-analytische Forschungsabläufe sowie wissenschaftstheoretische Positionen	Klausur 90 Min. 4 Credits (66,7%) und Experiment 2 Credits (33,3%)	regelmäßige Teilnahme	6 (2)
M.WIWI-WIP.0003. Diagnostik und Evaluation	LL I, LL II	Kenntnisse über Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme	3 (2)
M.WIWI-WIP.0005. Lernen und Lehren III	LL I, LL II	Fähigkeit zur Analyse und Gestaltung von Lehr-Lernprozessen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme	3 (2)
M.WIWI-WIP.0006. Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens II	IBB I	Fähigkeit zur Analyse aktueller Probleme in schulorganisatorischen und bildungspolitischen Handlungsfeldern	Hausarbeit	regelmäßige Teilnahme	3 (2)
M.WIWI-WIP.0008. Schulpraktische Übungen mit Praktikum	LL I, IBB I	Fähigkeit zur kriterienorientierten Beobachtung von Unterricht in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und dem Zweitfach sowie zur didaktisch begründeten Gestaltung von Unterrichtseinheiten	Projektarbeit, Praktikumsbericht	regelmäßige Teilnahme	12 (4)

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.05.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.05.2008 die Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung MPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Master-Studium der Wirtschaftspädagogik an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

**Inhaltsverzeichnis**

## § 1 Geltungsbereich

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

## § 2 Ziele des Studiums

## § 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse

## § 4 Studienbeginn und Studiendauer

Gestaltung und Gliederung des Studiums

## § 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums

## § 6 Lehr- und Lernformen

Master-Prüfung

## § 7 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen

## § 8 Anrechnungspunkte (Credits)

## § 9 Master-Arbeit

## § 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

## § 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

Ergänzende Bestimmungen

## § 12 Studienberatung

## § 13 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

## § 14 Schlussbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Modulhandbuch

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Georg-August-Universität Göttingen für die Master-Prüfung in Wirtschaftspädagogik die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss „Master of Education“.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Master-Prüfung.

### **Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende vertiefte wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie des Zweitfachs wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, zu vermitteln und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Das Master-Studium in Wirtschaftspädagogik dient auch dem Zweck zu überprüfen, ob eine ausreichende Eignung und Neigung des oder der Studierenden vorhanden ist, um ein Promotionsstudium zu beginnen.

#### **§ 3 Studienvoraussetzungen und empfohlene Kenntnisse**

(1) Nachzuweisende Voraussetzungen:

Zum Master-Studium in Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss „Master of Education“ kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung („Zulassungsordnung“) zu diesem Studiengang aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Empfohlene Kenntnisse:

Für <sup>1</sup>ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Eng-

lisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

(3) <sup>1</sup>Obligatorischer Bestandteil des Studiengangs ist das Studium eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach). <sup>2</sup>Als Zweifach ist wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport. <sup>3</sup>Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.

#### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Master-Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

### **Gestaltung und Gliederung des Studiums**

#### **§ 5 Inhaltlicher Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 C zu erwerben. <sup>3</sup>Die 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

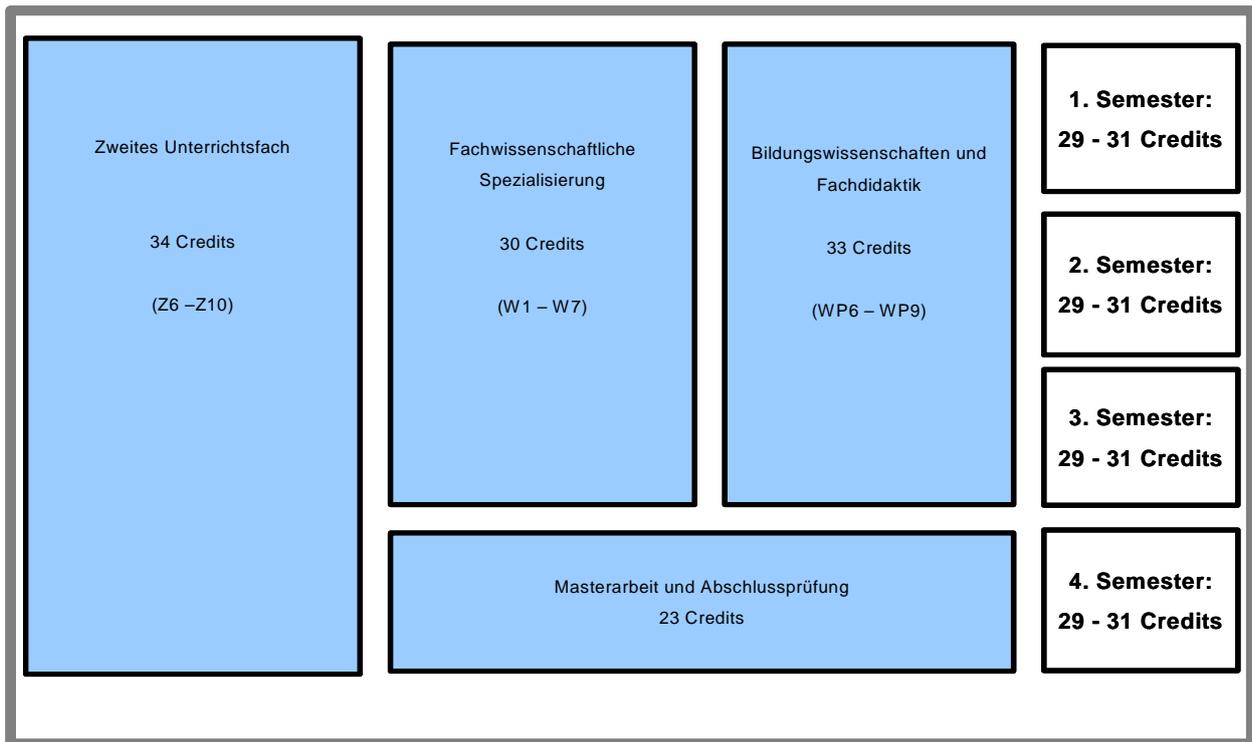
1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	30 C
2. Zweites Unterrichtsfach (Z)	34 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) (WP)	33 C
4. Mündliche Abschlussprüfung (MP)	3 C
5. Master-Arbeit (MA)	20 C

<sup>4</sup>Anlage I gibt einen Überblick über die in den einzelnen Bereichen zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodulen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Bereiche des Master-Studiums. <sup>3</sup>Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis umgesetzt werden können und ein kritisch-diskursiver Dialog geführt werden kann. <sup>4</sup>Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. <sup>5</sup>Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. <sup>6</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer können

Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. <sup>7</sup>Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 Credits im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. Einige exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anlage III dargestellt.



### § 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Fallstudien, Planspiele, Kolloquien und Praktika in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) <sup>1</sup>Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet. <sup>2</sup>Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. <sup>3</sup>Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Tutoren betreut. <sup>4</sup>Bei der Betreuung durch wissenschaftliche Mitarbeiter haben Übungen in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden. <sup>5</sup>Bei der Betreuung durch Tutoren haben Übungen in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden. <sup>6</sup>Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung

der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>7</sup>Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. <sup>8</sup>Ein Planspiel oder eine Fallstudie ist eine Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse im Rahmen einer Simulation wirtschaftlicher Abläufe anwenden. <sup>9</sup>Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. <sup>10</sup>Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts-/Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. <sup>11</sup>Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) <sup>1</sup>Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. <sup>2</sup>Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen. <sup>3</sup>Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(4) <sup>1</sup>Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. <sup>2</sup>Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integrelem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. <sup>3</sup>In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und - insbesondere zu Beginn des Studiums - auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

## **Master-Prüfung**

### **§ 7 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen**

(1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen der einzelnen Bereiche, der mündlichen Abschlussprüfung sowie der Anfertigung der Master-Arbeit besteht.

(2) Alle Prüfungsleistungen werden Studien begleitend erbracht.

(3) Die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodule werden mindestens in jedem zweiten Semester, Wahlpflichtmodule mindestens einmal innerhalb von drei Semestern angeboten.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. <sup>2</sup>Werden Module aus anderen Fakultäten importiert, so gelten die Regelungen der exportierenden Fakultät.

### **§ 8 Anrechnungspunkte (Credits)**

(1) <sup>1</sup>Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Master-Arbeit werden Anrechnungspunkte erworben, die den Credits des ECTS entsprechen. <sup>2</sup>Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Credits ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern. <sup>2</sup>Ein Credit beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(3) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.

### **§ 9 Master-Arbeit**

(1) Mittels der Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 15 Wochen. <sup>2</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart und muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. <sup>3</sup>Wenn die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer findet, bestimmt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer. <sup>4</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Master-Arbeit sind in § 5 MPO geregelt.

### **§ 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module**

(1) Für die Teilnahme an einem Modul können im Modulhandbuch Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul bestehen, können im Modulhandbuch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. <sup>2</sup>Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 C im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat.

### **§ 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

<sup>2</sup>Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. <sup>4</sup>Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1b) beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge.
- b) Anmeldungen von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe b) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangehenden Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig

besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen.

- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe b) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe b) um ein oder mehr Semester abweichen.
- g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- h) Weitere Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. <sup>3</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>4</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. <sup>5</sup>Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

## **Ergänzende Bestimmungen**

### **§ 12 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungskommissionen zuständigen Geschäftsstelle.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 13 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik enthält eine Übersicht über alle Module des Studiengangs sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Lehrenden, zu den erreichbaren C zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den Zugangsvoraussetzungen oder empfohlenen Vorkenntnissen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

<sup>1</sup>Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. <sup>2</sup>Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. <sup>3</sup>In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10 S. 832) außer Kraft.

## **Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

Das Master-Studium der Wirtschaftspädagogik hat einen Umfang von insgesamt 120 C. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (W)	30 C
2. Zweites Unterrichtsfach (Z)	34 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) (WP)	33 C
4. Mündliche Abschlussprüfung (MP)	3 C
5. Master-Arbeit (MA)	20 C

### **1. Fachwissenschaftliche Spezialisierung der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 30 C**

30 C aus Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-BWL und M.WIWI-VWL. Dabei muss mindestens ein Modul aus dem Pflichtbereich des Masterstudiengangs in Unternehmensführung, mindestens ein Modul aus dem Pflichtbereich des Masterstudiengangs in Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und mindestens ein Modul aus dem Pflichtbereich des Masterstudiengangs in Marketing und Distributionsmanagement erfolgreich absolviert werden.

### **2. Zweites Unterrichtsfach im Umfang von 34 C**

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Spanisch und Sport.

#### **2.1. Deutsch (34 C)**

##### **a) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EDU.GER.1 „Literaturwissenschaft“	7 C
- M.EDU.GER.2 „Germanistische Linguistik“	5 C
- M.EDU.FD.GER.1 „Fachdidaktik“	7 C
- M.EDU.FD.GER.2 „Integratives Modul Fachwissenschaft und Fachdidaktik“	6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.GER.1: „Vorlesung und Masterbasisseminar Literaturwissenschaft“ 9 C
- M.GER.2: „Vorlesung und Masterbasisseminar Mediävistik“ 9 C
- M.GER.3: „Vorlesung und Masterbasisseminar Germanistische Linguistik“ 9 C

**2.2. Englisch (34 C)****a) Pflichtmodule**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.05a „Aufbaumodul 2: Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ 8 C
- B.EP.05b „Aufbaumodul 2: Nordamerikastudien“ 8 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.06a „Aufbaumodul 2: Linguistik: Formale Grammatik“ 8 C
- B.EP.06b „Aufbaumodul 2: Aspekte der Mediävistik II“ 8 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.08.a „Vertiefungsmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ 6 C
- B.EP.08.b „Vertiefungsmodul Nordamerikastudien“ 6 C

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.09.a „Vertiefungsmodul Linguistik: Bedeutung und Gebrauch von Sprache“ 6 C
- B.EP.09.b „Vertiefungsmodul Aspekte der Mediävistik III“, 6 C

**2.3. Evangelische Theologie (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EvRel.WP01: „Exegese und Theologie des Alten und Neuen Testaments“ 5 C
- M.EvRel.WP02: „Religions- und Konfessionskunde“ 9 C
- M.EvRel.03(WP): „Planung und Reflexion von Religionsunterricht“ 4 C
- M.EvRel.WP05: „Reformatorsche Lehre in ihrem historischen Kontext“ 4 C
- M.EvRel.WP06: „Thematische Schwerpunktbildung“ 5 C
- M.EvRel.04(WP): „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“ 7 C

**2.4. Französisch (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Frz.204 „Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Frz.L301 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“ 7 C

**2.5. Informatik und Wirtschaftsinformatik (34 C)****a) Pflichtmodule**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0059. „Projektstudium“ 18 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI.WIN.0003. „Informationsmanagement“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0001. „Modellierung und Systementwicklung“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0002. „Integrierte Anwendungssysteme“ 6 C

**c) Wahlmodule**

Es muss ein Wahlmodul im Umfang von 4 C aus den Modulangeboten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennzeichnung „WIN“ erfolgreich absolviert werden.

**2.6. Mathematik (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- MS L.mat.038 „Grundlagen der Stochastik“ 9 C
- MS L.mat.023 „Basismodul Geometrie“ 6 C
- MS L.mat.720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ 4 C
- MS L.mat.810 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ 6 C
- M.mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ 5 C
- M.mat.048 „Seminar Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik“ 4 C

**2.7. Spanisch (34 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Spa.L.301 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“ 7 C

**2.8. Sport (34 C)****a) Pflichtmodule**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.19 „Fachdidaktik Sport“ 6 C

**b) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6C11: „Lernfelder/Sportarten: Fußball“ 2 C
- B.Spo.6C14: „Lernfelder/Sportarten: Volleyball“ 2 C

Es muss eines der folgenden Module mit Exkursion im Umfang von 2 C in der vorlesungs-freien Zeit erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.6E1 „Wassersport“ 2 C
- B.Spo.6E2 „Wintersport“ 2 C

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.7: „Erziehungswissenschaftliche Theorie des Kinder- Jugend- und Schulsports“ 4 C
- B.Spo.8: „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ 4 C
- B.Spo.9: „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ 4 C
- B.Spo.10: „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports“ 4 C

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.3: „Gesundheitsförderung durch Sport“ 6 C
- M.Spo.4: „Sportmotorik“ 6 C
- M.Spo.5: „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- Jugend- und Schulsports“ 6 C

**3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 33 C**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-WIP.0001. „Lernen und Lehren II: Didaktische Modelle in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- M.WIWI-WIP.0002. „Forschungsmethoden“ 6 C
- M.WIWI-WIP.0006. „Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0003. „Diagnostik und Evaluation“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0005. „Lernen und Lehren III“ 3 C
- M.WIWI-WIP.0008. „Schulpraktische Übungen mit Praktikum“ 12 C

#### **4. Mündliche Abschlussprüfung**

Durch das Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) werden 3 C erworben

#### **5. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

## Anlage II: Modulhandbuch

Nummer des Moduls: Modultitel: Englischer Modultitel: Veranstaltungszyklus: Sprache:	M.WIWI-WIP.0001. Lernen und Lehren II: Didaktische Modelle in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung Learning and Instruction II: Modeling Commercial and Business Education and Training over the Lifespan jedes Semester deutsch
Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten: siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r): Credits: Workload: Leistungsnachweise (mit Gewichtung): Lehr- und Lernformen: Semesterwochenstunde(n): Frühestes Fachsemester: Höchstes Fachsemester: Einordnung in den Studienplan: Erwartete Vorkenntnisse: Besondere Empfehlungen:	Studiendekan, N.N. 6 180(22/158) Klausur 90 Min. 3 Credits (50%) und Vortrag 3 Credits (50%) Vorlesung (2 SWS), Selbststudium 2 1. Semester 3. Semester Siehe Studienverlaufsplan Lernen und Lehren I, Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I
Lernziele:	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über didaktische Modelle und Theorien zur Gestaltung und Beurteilung von Unterrichtseinheiten. Sie analysieren gesellschaftliche und individuelle Ansprüche an Unterricht und treffen theoretisch begründete didaktische Entscheidungen. Dabei orientieren sie sich an der fachdidaktischen Theorie. Sie erkennen Merkmale und Notwendigkeit didaktischer Expertise und Professionalität.
Überblick über die Modulinhalte:	Didaktische Planungsebenen und -grundsätze Rahmenkonzeptionen für Unterrichtseinheiten Identifikation und Interpretation curricularer Vorgaben Analyse und Gestaltung von Lern- und Lehrvoraussetzungen Formulierung, Präzisierung, Legitimierung und Überprüfung von Lehr-/Lernzielen Interdependenz unterrichtlicher Strukturmomente (Bedingungen und Entscheidungen) im Rahmen objektiver und subjektiver didaktischer Theorien Unterrichtstechnologie: Strukturierung, Medieneinsatz und Kommunikation

## Literatur:

u.a.:

- Aebli, H. (1987). Grundlagen des Lehrens. Eine Allgemeine Didaktik auf psychologischer Grundlage. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Adl-Amini, B. & Künzli, R. (Hrsg.) (1981). Didaktische Modelle und Unterrichtsplanung. München: Juventa.
- Heimann, P., Otto, G. & Schulz, W. (1965). Unterricht - Analyse und Planung. Hannover: Schroedel.
- Jank, W. & Meyer, H. (2003). Didaktische Modelle. 6. Aufl., Frankfurt: Cornelsen.
- Klafki, W. (1975). Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Weinheim: Beltz.
- Klafki, W. (1985). Neue Studien zur kritisch-konstruktiven Didaktik. Weinheim: Beltz.
- Kron, F. (1993). Grundwissen Didaktik. München, Basel: Ernst Reinhardt.
- Meyer, H. (2004). Was ist guter Unterricht- Berlin: Cornelsen, Scriptor.
- Schulz, W. (1980). Unterrichtsplanung. 2. Aufl., München: Urban & Schwarzenberg.
- Straka, G. A. & Macke, G. (2003). Lern-Lehrtheoretische Didaktik, 2. Auflage. Münster: Waxmann.

Nummer des Moduls: Modultitel: Englischer Modultitel: Veranstaltungszyklus: Sprache:	M.WIWI-WIP.0002. Forschungsmethoden Research Methods jedes Semester deutsch
Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten: siehe tabellarische Übersichten Modulverantwortliche(r): Credits: Workload: Leistungsnachweise (mit Gewichtung): Lehr- und Lernformen: Semesterwochenstunde(n): Frühestes Fachsemester: Höchstes Fachsemester: Einordnung in den Studienplan: Erwartete Vorkenntnisse: Besondere Empfehlungen:	Studiendekan, N.N. 6 180(22/158) Klausur 90 Min. 4 Credits (66,7%) und Bericht zu einem Experiment 2 Credits (33,3%) Vorlesung (2 SWS), Selbststudium 2 1. Semester 3. Semester Siehe Studienverlaufsplan Lernen und Lehren I
Lernziele:	Im Rahmen des experimentellen Praktikums sollen die Teilnehmer durch Ausführung einzelner Forschungsschritte den Umgang mit verschiedenen Forschungsansätzen erfahren und ihre Erfahrungen begrifflich systematisieren und präsentieren können. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, den Ablauf eines empirisch-analytischen Forschungsvorhabens erläutern sowie Probleme der einzelnen Schritte aufzeigen zu können. Weiterführend können sie die Charakteristika bedeutsamer wissenschaftstheoretischer Positionen sowie deren Forschungsansätze beschreiben und diskutieren.
Überblick über die Modulinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Experimentelles Praktikum</li> <li>- Allgemeine Einführung in die Wissenschaftstheorie</li> <li>- Empirisch-analytische Wissenschaft</li> <li>- Konstruktivistische Wissenschaft</li> <li>- Hermeneutische Wissenschaften</li> <li>- Dialektische Wissenschaften</li> </ul>
Literatur:	u.a.: - Atteslander, P., Cromm, J. & Grabow, B. (2003). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin et al.: Walter de Gruyter. - Bortz, J. & Döring, N. (2002). Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler. Berlin et al.: Springer. - Friedrichs, J. (1990). Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen: Westdeutscher Verlag. - König, E., & Zedler, P. (2002). Theorien der Erziehungswissenschaft (2. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz - Rost, D.H. (2005): Interpretation und Bewertung pädagogisch-psychologischer Studien. Weinheim und Basel: Beltz.

Nummer des Moduls:	M.WIWI-WIP.0006.
Modultitel:	Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens II
Englischer Modultitel:	Institutional and Political Conditions of Learning and Instruction II
Veranstaltungszyklus:	jedes Semester
Sprache:	deutsch
Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten: siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r):	Studiendekan, N.N.
Credits:	3
Workload:	90(21/69)
Leistungsnachweise (mit Gewichtung):	Hausarbeit
Lehr- und Lernformen:	Seminar (2 SWS), Selbststudium
Semesterwochenstunde(n):	2
Frühestes Fachsemester:	1. Semester
Höchstes Fachsemester:	3. Semester
Einordnung in den Studienplan:	Siehe Studienverlaufsplan
Erwartete Vorkenntnisse:	Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I
Besondere Empfehlungen:	
Lernziele:	Fähigkeit zur Analyse aktueller Probleme im schulorganisatorischen und bildungspolitischen Handlungsfeldern
Überblick über die Modulinhalte:	wechselnde Inhalte
Literatur:	- Themenspezifisch

Nummer des Moduls:	M.WIWI-WIP.0003.
Modultitel:	Diagnostik und Evaluation
Englischer Modultitel:	Diagnosis and Evaluation
Veranstaltungszyklus:	jedes Semester
Sprache:	deutsch

Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten:	
siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r):	Studiendekan, N.N.
Credits:	3
Workload:	90(21/69)
Leistungsnachweise	Hausarbeit
Lehr- und Lernformen:	Seminar (2 SWS), Selbststudium
Semesterwochenstunde(n):	2
Frühestes Fachsemester:	1. Semester
Höchstes Fachsemester:	3. Semester
Einordnung in den Studienplan:	Siehe Studienverlaufsplan
Erwartete Vorkenntnisse:	Lernen und Lehren I, Lernen und Lehren II
Besondere Empfehlungen:	

Lernziele:	Förderung von Grundkenntnissen der Frage- und Problemstellungen, der Bereiche, der Merkmale und Kriterien sowie der Formen und Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik
------------	---

Überblick über die Modulinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Explizite Anknüpfung an eigene Erfahrungen mit Beurteilen und Beurteilt werden;</li> <li>- Menschenbildannahmen und Handlungsbegriff;</li> <li>- Persönlichkeitsmerkmale als Dispositionsprädikate;</li> <li>- Modellierung der "Messung" von Person-Situation-Interaktionen;</li> </ul>
----------------------------------	---

Literatur:	<p>u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brähler, E., Holling, H., Leutner, D. &amp; Petermann, F. (Hrsg.)(2002). Brickenkamp Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests. 2 Bände. 3.Aufl. Göttingen: Hogrefe.</li> <li>- Jäger, R.S. (2000). Von der Beobachtung zur Notengebung - Ein Lehrbuch. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.</li> <li>- Langfeldt, H.-P. &amp; Tent, L.(1999). Pädagogisch-psychologische Diagnostik - Band 2: Anwendungsbereiche und Praxisfelder. Göttingen: Hogrefe.</li> <li>- Tent, L. &amp; Stelzl, I.(1993). Pädagogisch-psychologische Diagnostik - Band 1: Theoretische und methodische Grundlagen. Göttingen: Hogrefe.</li> <li>- Wottawa, H. &amp; Thierau, H.(1998). Lehrbuch Evaluation. Bern: Verlag Hans Huber</li> </ul>
------------	---

Nummer des Moduls:	M.WIWI-WIP.0005.
Modultitel:	Lernen und Lehren III
Englischer Modultitel:	Learning and Instruction III
Veranstaltungszyklus:	jedes Semester
Sprache:	deutsch
Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten: siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r):	Studiendekan, N.N.
Credits:	3
Workload:	90(21/69)
Leistungsnachweise (mit Gewichtung):	Hausarbeit
Lehr- und Lernformen:	Seminar (2 SWS), Selbststudium
Semesterwochenstunde(n):	2
Frühestes Fachsemester:	1. Semester
Höchstes Fachsemester:	3. Semester
Einordnung in den Studienplan:	Siehe Studienverlaufsplan
Erwartete Vorkenntnisse:	Lernen und Lehren I, Lernen und Lehren II
Besondere Empfehlungen:	
Lernziele:	Fähigkeit zur Analyse und Gestaltung von Lehr- /Lern-Prozessen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung
Überblick über die Modulinhalte:	wechselnde Inhalte
Literatur:	- Themenspezifisch

Nummer des Moduls:	M.WIWI-WIP.0008.
Modultitel:	Schulpraktische Übungen mit Praktikum
Englischer Modultitel:	Theory and Practice of School Exercises
Veranstaltungszyklus:	jedes zweite Semester
Beginn der Veranstaltung:	Sommersemester
Sprache:	deutsch

Zuordnung zu Studiengängen, Bereichen und Studienschwerpunkten:	
siehe tabellarische Übersichten	
Modulverantwortliche(r):	Studiendekan, N.N.
Credits:	12
Workload:	360(42/318)
Leistungsnachweise (mit Gewichtung):	Portfolio: Fallbearbeitung, Präsentation der experimentellen Arbeitsaufträge, theoriegeleitete Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrübung, Praktikumsbericht
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung (1 SWS), Übung (3SWS), Selbststudium
Semesterwochenstunde(n):	4

Frühestes Fachsemester:	1. Semester
Höchstes Fachsemester:	3. Semester
Einordnung in den Studienplan:	Siehe Studienverlaufsplan
Erwartete Vorkenntnisse:	Lernen und Lehren I, Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I
Besondere Empfehlungen:	

Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung eines Perspektivenwechsels vom Lernenden zum Lehrenden</li> <li>- Erschließung des Erfahrungsraums Kaufmännische Schule</li> <li>- Heranführung an Praxisprobleme von Schule sowie der dort tätigen Lehrkräfte</li> <li>- Formulierung von Beobachtungskriterien für den Unterricht an kaufmännischen Schulen</li> <li>- Einnehmen einer Lehrerperspektive bei der Beobachtung von Unterricht an kaufmännischen Schulen</li> <li>- Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse des Lehrens und Lernens auf ausgewählte Unterrichtssituationen</li> <li>- Planung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche</li> <li>- Kritische Reflexion der Unterrichtsversuche/der Praktikumserfahrungen</li> <li>- Persönlichkeitsbildung durch selbst gesteuertes Lernen</li> <li>- Bewusstes Erleben von Gruppenprozessen und -interaktionen</li> <li>- Überprüfung des Studienziels Lehrer/Lehrerin an einer kaufmännischen Schule</li> </ul>
------------	--

Überblick über die Modulinhalte:

1. Beobachtungskriterien für Unterricht
2. Erstellung eines Beobachtungsbogens für Unterricht
3. Unterrichtsbeobachtung und -auswertung
4. Unterrichtsvorbereitung
5. Planung und Einsatz mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements
6. Videotraining zur Schulung von Rhetorik und Körpersprache
7. Umgang mit Lehrer-Schüler-Konflikten
8. Leistungsmessung und -bewertung
9. Rechte und Pflichten von Lehrkräften

Literatur:

- u.a.:
- Schulz, W. (1965). Unterricht Analyse und Planung. In Heimann, P., Otto, G. & Schulz, W. (Hrsg.), Unterricht Analyse und Planung (S. 13 - 47). Hannover: Schroedel.
  - Meyer, H. (2004). Was ist guter Unterricht- Berlin: Cornelsen, Scriptor.

### Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

#### Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienbeginn im Wintersemester

Exemplarischer Studienverlaufsplän für das Zweitfach Evangelische Theologie

1. Semester (Winter)	2. Semester (Sommer)	3. Semester (Winter)	4. Semester (Sommer)
M.EvRel.WP01 Exegese und Theologie des Alten und Neuen Testaments, 5 C. (5 SWS)	M.EvRel.WP02 Religions- und Konfessionskunde, 9 C. (6 SWS)	M.EvRel.WP05 Reformatorische Lehre in ihrem historischen Kontext, 4 C. (2 SWS)	M.EvRel.04(WP) Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft, 7 C. (4 SWS)
M.EvRel.03(WP) Planung und Reflexion von Religionsunterricht, 4 C. (2 SWS)	M.WIWI-WIP.0003 Diagnostik und Evaluation, 3 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0056 Marketing, 6 C. (4 SWS)	Mündliche Abschlussprüfung, 3 C.
M.WIWI-BWL.0023 Controlling, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-BWL.0013 Finanzierung der Unternehmen, 6 C. (4 SWS)	M.EvRel.WP06 Thematische Schwerpunktbildung, 5 C. (4 SWS)	Masterarbeit, 20 C.
M.WIWI-WIP.0001 Lernen und Lehren II, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0029 Unternehmens- planung, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0005 Lernen und Lehren III, 3 C. (2 SWS)	
M.WIWI-WIP.0002 Forschungsmethoden, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-WIP.0008 Schulpraktische Übungen, 12 C. (4 SWS)		
M.WIWI-WIP.0006 Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II, 3 C. (2 SWS)		M.WIWI-VWL.0003 Reale Außenwirtschaft, 6 C. (4 SWS)	
Summe: 30 C. (17 SWS)	Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 30 C. (4 SWS)
<b>Gesamtsumme: 120 C. (57 SWS)</b>			

**Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienbeginn im Sommersemester**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweitfach Evangelische Theologie

<b>1. Semester (Sommer)</b>	<b>2. Semester (Winter)</b>	<b>3. Semester (Sommer)</b>	<b>4. Semester (Winter)</b>
M.EvRel.WP02 Religions- und Konfessionskunde, 9 C. (6 SWS)	M.EvRel.03(WP) Planung und Reflexion von Religionsunterricht, 4 C. (2 SWS)	M.WIWI-WIP.0008 Schulpraktische Übungen, 12 C. (4 SWS)	
M.WIWI-BWL.0013 Finanzierung der Unternehmen, 6 C. (4 SWS)	M.EvRel.WP01 Exegese und Theologie des Alten und Neuen Testaments, 5 C. (5 SWS)	M.EvRel.04(WP) Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft, 7 C. (4 SWS)	Mündliche Abschlussprüfung, 3 C.
M.WIWI-WIP.0001 Lernen und Lehren II, 6 C. (2 SWS)	M.EvRel.WP05 Reformatorische Lehre in ihrem historischen Kontext, 4 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0055 Distribution, 6 C. (4 SWS)	Masterarbeit, 20 C.
M.WIWI-BWL.0029 Unternehmens- planung, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-BWL.0023 Controlling, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0005 Lernen und Lehren III, 3 C. (2 SWS)	
M.WIWI-WIP.0006 Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II, 3 C. (2 SWS)	M.WIWI-WIP.0002 Forschungsmethoden, 6 C. (2 SWS)	M.EvRel.WP06 Thematische Schwerpunktbildung, 5 C. (4 SWS)	
	M.WIWI-VWL.0003 Reale Außenwirtschaft, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0003 Diagnostik und Evaluation, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 31 C. (19 SWS)	Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 29 C. (2 SWS)
<b>Gesamtsumme: 120 C. (57 SWS)</b>			

**Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienbeginn im Wintersemester**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Französisch

<b>1. Semester (Winter)</b>	<b>2. Semester (Sommer)</b>	<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>
B.Frz..103 Basismodul Literaturwissenschaft, 7 C. (4 SWS)		M.Frz.L302 Vertiefungsmodul Fachwissenschaften, 8 C. (4 SWS)	M.Frz.WP.303 Fachdidaktik des Französischen, 7 C. (4 SWS)
B.Frz..204 Landeswissenschaft, 6 C. (4 SWS)	M.Frz.L301 Vertiefungsmodul Sprachpraxis, 6 C. (4 SWS)		Mündliche Abschlussprüfung, 3 C.
M.WIWI-BWL.0023 Controlling, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0008 Schulpraktische Übungen mit Praktikum, 12 C. (4 SWS)		Masterarbeit, 20 C.
M.WIWI-WIP.0001 Lernen und Lehren II, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0013 Finanzierung der Unternehmen, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0003 Diagnostik und Evaluation, 3 C. (2 SWS)	
M.WIWI-VWL.0004 Reale Außenwirtschaft, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0002 Forschungsmethoden, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0056 Marketing, 6 C. (4 SWS)	
M.WIWI-WIP.0006 Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II, 3 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0029 Unternehmensplanung, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0005 Lernen und Lehren III, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 31 C. (16 SWS)	Summe: 29 C. (16 SWS)	Summe: 30 C. (4 SWS)
<b>Gesamtsumme: 120 C. (54 SWS)</b>			

**Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienbeginn im Sommersemester**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Französisch

<b>1. Semester (Sommer)</b>	<b>2. Semester (Winter)</b>	<b>3. Semester (Sommer)</b>	<b>4. Semester (Winter)</b>
B.Frz..103 Basismodul Literaturwissenschaft, 7 C. (4 SWS)		M.WIWI-WIP.0008 Schulpraktische Übungen mit Praktikum, 12 C. (4 SWS)	
B.Frz..204 Landeswissenschaft, 6 C. (4 SWS)	M.Frz.L301 Vertiefungsmodul Sprachpraxis, 6 C. (4 SWS)		Mündliche Abschlussprüfung, 3 C.
M.WIWI-WIP.0001 Lernen und Lehren II, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-WIP.0002 Forschungsmethoden, 6 C. (2 SWS)	M.Frz.L302 Vertiefungsmodul Fachwissenschaften, 8 C. (4 SWS)	Masterarbeit, 20 C.
M.WIWI-BWL.0029 Unternehmensplanung, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-BWL.0023 Controlling, 6 C. (4 SWS)	M.Frz.WP.303 Fachdidaktik des Französischen, 7 C. (4 SWS)	
M.WIWI-BWL.0013 Finanzierung der Unternehmen, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-VWL.0003 Reale Außenwirtschaft, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0003 Diagnostik und Evaluation, 3 C. (2 SWS)	
M.WIWI-WIP.0006 Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II, 3 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0056 Marketing, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0005 Lernen und Lehren III, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 31 C. (18 SWS)	Summe: 30 C. (16 SWS)	Summe: 29 C. (2 SWS)
<b>Gesamtsumme: 120 C. (54 SWS)</b>			

**Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienbeginn im Wintersemester**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweifach Spanisch

<b>1. Semester (Winter)</b>	<b>2. Semester (Sommer)</b>	<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>4. Semester (Sommer)</b>
B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft, 7 C. (4 SWS)		M.Spa.L302 Vertiefungsmodul Fachwissenschaften, 8 C. (4 SWS)	M.Spa.WP.303 Fachdidaktik des Spanischen, 7 C. (4 SWS)
B.Spa..204 Landeswissenschaft, 6 C. (4 SWS)	M.Spa.L301 Vertiefungsmodul Sprachpraxis, 6 C. (4 SWS)		Mündliche Abschlussprüfung, 3 C.
M.WIWI-BWL.0023 Controlling, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0008 Schulpraktische Übungen mit Praktikum, 12 C. (4 SWS)		Masterarbeit, 20 C.
M.WIWI-WIP.0001 Lernen und Lehren II, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0013 Finanzierung der Unternehmen, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0003 Diagnostik und Evaluation, 3 C. (2 SWS)	
M.WIWI-VWL.0004 Reale Außenwirtschaft, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0002 Forschungsmethoden, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0056 Marketing, 6 C. (4 SWS)	
M.WIWI-WIP.0006 Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II, 3 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0029 Unternehmens- planung, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0005 Lernen und Lehren III, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 31 C. (16 SWS)	Summe: 29 C. (16 SWS)	Summe: 30 C. (4 SWS)
<b>Gesamtsumme: 120 C. (54 SWS)</b>			

**Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, Studienbeginn im Sommersemester**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweitfach Spanisch

<b>1. Semester (Sommer)</b>	<b>2. Semester (Winter)</b>	<b>3. Semester (Sommer)</b>	<b>4. Semester (Winter)</b>
B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft, 7 C. (4 SWS)		M.WIWI-WIP.0008 Schulpraktische Übungen mit Praktikum, 12 C. (4 SWS)	
B.Spa..204 Landeswissenschaft, 6 C. (4 SWS)	M.Spa.L301 Vertiefungsmodul Sprachpraxis, 6 C. (4 SWS)		Mündliche Abschlussprüfung, 3 C.
M.WIWI-BWL.0029 Unternehmens- planung, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0002 Forschungsmethoden, 6 C. (2 SWS)	M.Spa.L302 Vertiefungsmodul Fachwissenschaften, 8 C. (4 SWS)	Masterarbeit, 20 C.
M.WIWI-WIP.0001 Lernen und Lehren II, 6 C. (2 SWS)	M.WIWI-BWL.0023 Controlling, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0003 Diagnostik und Evaluation, 3 C. (2 SWS)	
M.WIWI-BWL.0013 Finanzierung der Unternehmen, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-BWL.0056 Marketing, 6 C. (4 SWS)	M.Spa.WP.303 Fachdidaktik des Spanischen, 7 C. (4 SWS)	
M.WIWI-WIP.0006 Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernen und Lehrens II, 3 C. (2 SWS)	M.WIWI-VWL.0003 Reale Außenwirtschaft, 6 C. (4 SWS)	M.WIWI-WIP.0005 Lernen und Lehren III, 3 C. (2 SWS)	
Summe: 30 C. (18 SWS)	Summe: 31 C. (18 SWS)	Summe: 30 C. (16 SWS)	Summe: 29 C. (2 SWS)

**Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.04.2008 hat das Präsidium am 30.04.2008 die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Artikel 1****Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen****Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen; Modulkatalog, Modulhandbuch
- § 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission
- § 5 Prüfungsorganisation
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfende
- § 8 Bestehen von Prüfungsleistungen der Fremdsprachenvermittlung
- § 9 Wiederholung
- § 10 Studienberatung
- § 11 Prüfungsverwaltungssystem
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Für die Studienangebote der Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Universität Göttingen (APO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für diese Studienangebote.

(2) Bei abweichenden Regelungen gelten die Bestimmungen der APO.

## **§ 2 Qualifikationsziele**

(1) <sup>1</sup>Als zentrale Einrichtung der Universität Göttingen bietet die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) additive Schlüsselqualifikationen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. <sup>2</sup>Der Studienbereich „Schlüsselqualifikationen“ dient in besonderer Weise der Ausrichtung der Studierenden auf mögliche künftige Berufstätigkeiten bzw. Berufsfelder. <sup>3</sup>Die berufsqualifizierenden Anteile in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden. <sup>4</sup>Die konkreten Lernziele sind im Modulkatalog definiert.

(2) Die Studien begleitende Fremdsprachenausbildung kann in den von UNIcert<sup>®</sup> akkreditierten Sprachen mit dem Erwerb des akkreditierten Fremdsprachenzertifikats UNIcert<sup>®</sup> abgeschlossen werden.

(3) Die Angebote der ZESS gliedern sich in die Bereiche

- a) Sprachkompetenzen,
- b) Methodenkompetenzen,
- c) Sachkompetenzen,
- d) Selbstkompetenzen,
- e) Sozialkompetenzen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen; Modulkatalog, Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen der Fremdsprachenvermittlung ist – mit Ausnahme der Anfängerkurse der Grundstufe I – der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul oder der Lehrveranstaltung erforderlich, dessen oder deren Inhalte durch die zu besuchende Lehrveranstaltung vertieft werden sollen. <sup>2</sup>An Stelle der nach Satz 1 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen können gleichwertige Sprachkenntnisse ausschließlich in einem Einstufungstest der ZESS nachgewiesen werden; das Nähere hierzu wird durch die Prüfungskommission der ZESS festgelegt und von dieser in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Nähere zu einem Modul ist im Modulkatalog (Anlage I) sowie im Modulhandbuch (Anlage II) festgelegt. <sup>2</sup>Nach der ersten Veröffentlichung wird die jeweils aktuelle Fassung des Modulhandbuchs zu Beginn eines Semesters im Internet veröffentlicht.

#### **§ 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission**

(1) An die Stelle einer Studiendekanin oder eines Studiendekans im Sinne des NHG und der APO tritt die Leiterin oder der Leiter der ZESS (ZESS-Leitung).

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der ZESS-Leitung sowie vier hauptamtlichen Lehrkräften der ZESS und einem Mitglied der Studierendengruppe als stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Mitglied der MTV-Gruppe der ZESS als beratendem Mitglied. <sup>2</sup>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Ressort für Studium und Lehre bestellt die Mitglieder der hauptamtlichen Lehrkräften, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe sowie deren Stellvertretung auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe, bei Studierenden auf Vorschlag der Mitglieder der Studierendengruppe im Senat. <sup>3</sup>Die Amtszeit der zu bestellenden Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitz der Prüfungskommission obliegt der ZESS-Leitung. <sup>2</sup>Diese benennt ein stimmberechtigtes Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ZESS-Leitung oder deren Stellvertretung.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

#### **§ 5 Prüfungsorganisation**

(1) <sup>1</sup>Für die Module und Lehrveranstaltungen der ZESS legt die Prüfungskommission den Anmelde- und Abmeldezeitraum fest und gibt diese in geeigneter Weise bekannt. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung gilt zugleich als Anmeldung zur Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung. <sup>3</sup>An- und Abmeldung erfolgen auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen der Fremdsprachenvermittlung ist auf 25 Teilnehmende, bei anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen auf 16 Teilnehmende beschränkt. <sup>2</sup>bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Prüfungskommission eine abweichende Regelung treffen.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung setzt den Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme voraus. <sup>2</sup>Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn mindestens 80 % der zur Modul- oder Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden.

## § 6 Prüfungsformen

<sup>1</sup>Folgende fachspezifische Prüfungsformen sind auch möglich:

(1) Projektarbeit:

Hierbei handelt es sich um kleinere Untersuchungen mit Bezug zu relevanten Handlungsfeldern der Lehrveranstaltung, die selbstständig durchgeführt und ausgewertet wird. Diese Projektarbeit kann je nach Definition der Prüfungsleistung im Modulkatalog mit oder ohne eine mündliche Präsentation durchgeführt werden. Dauer und Gewichtung regelt der Modulkatalog.

(2) Lernjournal:

Das Lernjournal ist eine schriftliche Dokumentation des eigenen Lernprozesses, das am Ende der Lehrveranstaltung zum Nachweis der Kompetenz der Analyse- und Steuerungskompetenz der eigenen Lernprozesses abschließend analysiert wird. Diese Prüfungsleistung wird nur mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.

(3) Schriftliche Ausarbeitung:

Die Studierenden erbringen den Nachweis der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse durch eine schriftliche Reflexion von Fragestellungen aus dem erarbeiteten Kompetenzfeld.

(4) Gestaltung einer Seminarsitzung:

Ein Studierender gestaltet selbstständig in Absprache mit der Kursleitung eine Seminarsitzung oder Teile einer Seminarsitzung. Diese Gestaltung umfasst eine didaktisch schlüssige und methodisch angemessene Vermittlung der gewählten Inhalte sowie die Erstellung eines schriftlichen Thesenpapiers.

(5) Protokolle:

In Protokollen weisen Studierende das Verständnis des Diskussionsstandes der Seminarsitzung, die wichtigsten Begriffe und Themenschwerpunkte nach. Aufgabe des Studierenden ist es, die grundlegenden Diskussionsergebnisse prägnant zusammenzufassen und zu dokumentieren. Anzahl, Umfang und Bewertung regelt der Modulkatalog.

(6) Portfolio:

Bei dieser Form des Leistungsnachweises gibt es eine Vielzahl von Varianten, die der Modulkatalog regelt. Die oder der Studierende dokumentiert in diesem Veranstaltungsportfolio ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse im Laufe des Semesters, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht. Ein solches Portfolio kann enthalten:

- a) Lernjournal
- b) Buch-/Zeitschriftenrezensionen
- c) Protokolle
- d) Referate/Präsentationen

- e) Werkstücke (z.B. Videoproduktionen)
- f) schriftliche Arbeitsaufträge (z.B. Essay, Bericht)

<sup>2</sup>Die Abgabe des Portfolios erfolgt am Ende der letzten Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die Gewichtung und Bewertung regelt der Modulkatalog.

### **§ 7 Prüfende**

Zu Prüfenden können Lektoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte der ZESS bestellt werden.

### **§ 8 Bestehen von Prüfungsleistungen der Fremdsprachenvermittlung**

<sup>1</sup>Die Prüfung eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung der Fremdsprachenvermittlung ist bestanden, wenn alle ihre Teile mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. <sup>2</sup>In den fremdsprachlichen Prüfungen besteht die Prüfung aus den Teilbereichen: Hörverstehen, Leseverstehen, Schreibfertigkeit und Sprechfertigkeit.

### **§ 9 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen findet bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung der Fremdsprachenvermittlung nicht statt.

(2) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung wird der erneute Kursbesuch empfohlen.

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die hauptamtlichen Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

### **§ 11 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer

Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

### **Artikel 2**

Abweichend von § 1 Abs. 2 des Artikels 1 gehen abweichende Bestimmungen dieser Ordnung den Bestimmungen der APO bis zum Beginn des Wintersemesters 2008/2009 vor.

Modulkatalog des ZESS

SK.FS.A-A1-1	Arabisch Grundstufe I	-	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.A-A1-2	Arabisch Grundstufe II	Arabisch Grundstufe I	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1-2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Mündl. Prüfung ca. 5 Min (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.A-A2	Arabisch Grundstufe III	Arabisch II	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.C-A1-1	Chinesisch Grundstufe I		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.C-A1-2	Chinesisch Grundstufe II	Chinesisch I	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 5 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.E-A1-sl	Englisch Grundstufe I Gesteuertes Autonomes Lernen		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Prüfungsvorleistung: Nachweis über 50 Unterrichtsstunden gesteuertes autonomes Lernen  Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prü- fung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-A2-sl	Englisch Grundstufe II Gesteuertes Autonomes Lernen	Modul GS I oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau  A1 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Mündl. Prüfung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-B1	Englisch Grundstufe III	Modul Grundstufe II oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau B1 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-B2-1	Englisch Mittelstufe I	Modul Grundstufe III oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau B1 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-B2-2	Englisch Mittelstufe II	Modul Intermediate I oder Einstufungstest mit abgeschlossenem B1 Niveau des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.E-C1-1	Englisch Oberstufe I	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau B2 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%), Präsentation ca. 10 Min (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-FA-B2-2	Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler	Modul Mittelstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und agrarwissenschaftlichen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit für Agrarwissenschaftler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Schriftl. Prüfung 90 Min. (75%) Mündl. Prüfung ca.10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-FJ-C1-1	Englisch Oberstufe I für Juristen	Modul Mittelstufe II oder Einstufung mit abgeschlossenem Niveau B2 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und juristischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit für Juristen typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.E-FM-C1-1	Englisch Oberstufe I für Mediziner	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau B2 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und medizinisch-klinischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit für Mediziner typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 60 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler I	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau B2 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und naturwissenschaftlichen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit für Naturwissenschaftler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 min. (75%) mündl. Prüfung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II Fachsprache - Englisch für Naturwissenschaftler II	Scientific English I	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und naturwissenschaftlichen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit für Naturwissenschaftler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 180 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 30 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.E-FW-C1-1	Business English I	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau B2 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und wirtschaftsbezogenen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit für Wirtschaftswissenschaftler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.E-FW-C1-2	Business English II	Modul Business English I	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und wirtschaftsbezogenen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit für Wirtschaftswissenschaftler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 180 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 30 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.EI-C1-1	Intercultural communication	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest mit abgeschlossenem Niveau B2 des GER	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Hausarbeit (50%) Präsentation ca. 10 Min. (50%)	3 C 2 SWS
SK.FS.E-OS-C1-1	Effective oral communication - from classroom boardroom	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung insbesondere der Sprechfertigkeit, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Präsentation ca. 15 Min.	3 C 2 SWS

SK.FS.E-OS-C1-1	Effective language skills - from presentation to reports	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Projektarbeit (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	3 C 2 SWS
SK.FS.F-A1	Französisch Grundstufe I		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.F-A1-sl	Französisch Grundstufe I Gesteuertes autonomes Lernen		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Prüfungsvorleistung: Nachweis über 50 Unterrichtsstunden gesteuertes autonomes Lernen, Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.F-A2	Französisch Grundstufe II	Wahlmodul GS I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.F-A2-sl	Französisch Grundstufe II Gesteuertes autonomes Lernen	Modul GS I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Prüfungsvorleistung: Nachweis über 50 Unterrichtsstunden gesteuertes autonomes Lernen, Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.F-B1	Französisch Grundstufe III	Modul Grundstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.F-B2-2	Französisch Mittelstufe II	Modul MS I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.F-C1-1	Französisch Oberstufe I Zertifikatskurs	Modul MS II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.F-FJ-B2-2	Mittelstufe II: Français des relations européennes et internationales Mittelstufe II	Modul Mittelstufe oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.F-FM-B2-2	Französisch Mittelstufe II (mündliche Kommunikation) Le français du monde professionnel	Modul MS I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der Fertigkeiten Hören und Sprechen, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Präsentation ca. 15 Min.	3 C 2 SWS
SK.FS.F-FS-B2-2	Französisch Mittelstufe II (schriftl. Kommunikation) Le français du monde professionnel	Modul MS I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der Fertigkeiten Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min.	3 C 2 SWS
SK.FS.F-FW-C1-2	Französisch Oberstufe II für Wirtschaftswissenschaftler Zertifikatskurs	Modul Wirtschaftsfranzösisch I	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und wirtschaftsbezogenen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit für Wirtschaftswissenschaftler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur: 180 Minuten (75%) Mündl. Prüfung: ca. 30 Minuten (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.FJ-C1-1	Französisch Oberstufe I für Juristen	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und juristischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit für Juristen typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.I-A1	Italienisch Grundstufe I		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.I-A2	Italienisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.I-B1	Italienisch Grundstufe III	Modul Grundstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.I-B2-2	Italienisch Mittelstufe II	Modul Mittelstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.I-C1-1	Italienisch Oberstufe I Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.P-A1	Portugiesisch Grundstufe I		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.P-A2	Portugiesisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.R-A1	Russisch Grundstufe I		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.R-A2	Russisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.R-B1	Russisch Grundstufe III	Modul Grundstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.R-B2-2	Russisch Mittelstufe II	Modul Mittelstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.RF-C1-1	Russisch: Textarbeit und Sprechfertigkeit Fertigkeitsspezifischer Kurs für fortgeschrittene Sprachpraxis	Russisch Mittelstufe I oder Einstufungstest	Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung von Lexik, Grammatik und landeskundlichen Kenntnissen. Nachweis der mündlichen Ausdrucksfähigkeit auf dem Niveau der MS II.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	3 C 2 SWS

SK.FS.S-A1	Spanisch Grundstufe I		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.S-A1-sl	Spanisch Grundstufe I Gesteuertes Autonomes Lernen		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Prüfungsvorleistung: Nachweis über 50 Präsenzstunden Gesteuertes autonomes Lernen, Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%) Mündl. Prüfung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.S-A2	Spanisch Grundstufe II	Modul Grundstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.S-A2-sl	Spanisch Grundstufe II Gesteuertes Autonomes Lernen	Modul Grundstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Prüfungsvorleistung: Nachweis über 50 Präsenzstunden gesteuertes autonomes Lernen, Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.S-B1	Spanisch Grundstufe III	Modul Grundstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.S-B1-sl	Spanisch Grundstufe III Gesteuertes Autonomes Lernen	Modul Grundstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Prüfungsvorleistung: Nachweis über 50 Unterrichtsstunden gesteuertes autonomes Lernen, Klausur 90 Min. (75%) mündl. Prüfung ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.S-B2-2	Spanisch Mittelstufe II	Modul Mittelstufe I oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 15 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.S-C1-1	Spanisch Oberstufe I Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und akademischen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%), mündl. Prüfung ca. 10 Min (25%)	6 C 4 SWS

SK.FS.S-FW-C1-1	Spanisch Oberstufe I für Wirtschaftswissenschaftler Zertifikatskurs	Modul Mittelstufe II oder Einstufungstest	Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen und wirtschaftsbezogenen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehende Art mit für Wirtschaftswissenschaftler typischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.SW-A1	Schwedisch - Grundstufe I		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur 90 Min. (75%) Präsentation ca. 10 Min. (25%)	6 C 4 SWS
SK.Meth.10	Methoden der kreativen Wissens- und Ideenorganisation		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbene Kompetenz, Kreativitätstechniken im Selbstmanagement sowie in Teams und Kommunikationssituationen anwenden zu können, über eine schriftliche Reflexion einer Fragestellung aus dem Themengebiet der Methoden der Wissens- und Ideenorganisation.	schriftliche Ausarbeitung max. 5 Seiten, unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.11	Rhetorisch-monologische Kompetenz Präsentieren mit visuellen Medien		Die TeilnehmerInnen bringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen im Bereich der Literaturrecherche, Informationsaufbereitung sowie Vermittlung interdisziplinärer Inhalte über eine mit Power Point und Handout unterstützte Präsentation.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

SK.Meth.1A	Rhetorisch-monologische Kompetenz Freie Rede	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf Sicherheit und Angemessenheit im Auftreten sowie auf verständliche Darstellung mit der Präsentation einer in fünf Erarbeitungsschritten vorbereiteten freien Rede.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.1E	Rhetorisch-monologische Kompetenz Vertiefungsmodul Freie Rede	Grundlagenmodul z.B. Präsentieren und Visualisieren	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in der Sicherheit des Umgangs mit spezifischen stilistischen Mitteln mit der Präsentation einer freien Rede nach den erarbeiteten Kriterien der Rhetorik.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.1F	Rhetorisch-monologische Kompetenz in spezifischen Berufskontexten Wissenschaftliche Inhalte vermitteln in den Naturwissenschaften		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in zuhörer- und situationsorientierter Angemessenheit, Sicherheit im Auftreten, verständlicher Darstellung unter Einsatz von Medien mit der Präsentation eines in fünf Erarbeitungsschritten vorbereiteten naturwissenschaftlichen Vortrags.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	4 C 3 SWS
SK.Meth.2A	Medienkommunikation Sprechrollen im Fernsehen	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen im Bereich der sprecherischen Präsentation über die Präsentation eines journalistischen Textes in einer ausgewählten Sprechrolle vor der Kamera unter Berücksichtigung der erarbeiteten Kriterien.	Präsentation ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.2B	Medienkommunikation Schreiben fürs Sprechen	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen im Verfassen journalistischer Sprechtexte und der angemessenen Präsentation mit der Präsentation eines eigenen Textes mit Feedback unter Berücksichtigung der erarbeiteten Kriterien.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

SK.Meth.2D	Medienkommunikation Mikrofonsprechen	Studierende, die 1. Basismodul sprecherische Performanz  2. Medienk- ommunikation Schreiben fürs Sprechen/ alternativ: Sprechwerkstatt absolviert haben	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Präsentation eines Textes am Mikrofon unter Berücksichtigung der erarbeiteten Kriterien des Mikrofonsprechens.	Präsentation ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 3 SWS
SK.Meth.3	Rhetorisch-monologische Kompetenz in spezifischen Berufskontexten Rhetorik in juristischen Kontexten	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen im situationsangemessenen Einsatz rhetorischer Mittel mit der Präsentation einer freien Rede aus dem juristischen Kontext nach den erarbeiteten Kriterien.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.4	Rhetorisch-monologische Kompetenz in spezifischen Berufskontexten Präsentieren im Unterricht		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen im situationsangemessenen Einsatz von Stimme und Sprechen sowie der professionellen Präsentation von Inhalten in schulischen Situationen mit einer Präsentation einer kurzen Unterrichtssequenz mit erklärendem Charakter.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.6	Rhetorisch-monologische Kompetenz Zertifikatskurs Freie Rede		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in systematischen Grundlagen der Rhetorik, in Sicherheit und Angemessenheit im Auftreten sowie auf verständliche Darstellung mit der Präsentation einer in fünf Erarbeitungsschritten vorbereiteten freien Rede.	Freie Rede ca. 10 Min, unbenotet	3 C 2 SWS

SK.Meth.7	Methodische Kompetenz in Gruppenkontexten Lern- und Arbeitsprozesse moderieren	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Gruppenleitung, Moderationsmethoden und Gesprächstechniken anhand der Durchführung und Analyse einer Probemoderation.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.8	Methodische Kompetenz in pädagogischen Gruppenkontexten		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Gruppenleitung, Moderationsmethoden und Gesprächstechniken anhand der Durchführung und Analyse einer Probemoderation im pädagogischen Kontext.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Meth.9	Rhetorisch-monologische Kompetenz in spezifischen Berufskontexten Präsentation und Moderation für Tutorinnen oder Tutoren der Biologie	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Angemessenheit und Verständlichkeit der Präsentation mit der Präsentation eines wissenschaftlichen Inhaltes aus dem biologischen Kontext.	Präsentation ca.10 Min., unbenotet	2 C 1 SWS
SK.Sach.10a	Sprechwissenschaftliches Vertiefungsmodul Sprecherzieherisches Kolloquium: Basisprozesse im sprechbildnerischen Kontext	Studierende, die mind. 3 SW-Module absolviert haben	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in der Anwendung sprechwissenschaftlicher Kenntnisse in konkrete sprecherzieherische Anwendungsfelder mit einer kurzen schriftlichen Reflexion einer Fragestellung aus dem behandelten Themengebiet.	schriftliche Ausarbeitung (max. 8 Seiten) unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.11-TM2	Physiologie und Pathologie des Sprechens für Berufssprecherinnen oder Berufssprecher II Hören, Gehirn und Nerven	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über ihre erworbenen Kompetenzen in Kenntnissen über Anatomie und Physiologie des Ohrs und des zentralen Nervensystems und die Anbindung dieser Kenntnisse mit denen aus dem Teilmodul I durch eine Klausur.	Klausur 90 Min., unbenotet	2 C 1 SWS

SK.Sach.7A	Deutsche Phonetik und Standardlautung für Berufe mit erhöhten sprecherischen Anforderungen Deutsche Phonetik	- / -	Die erworbenen Kompetenzen im sicheren Umgang mit dem Lautinventar der deutschen Sprache werden in einer Klausur nachgewiesen.	Klausur 90 Min. ,unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.7B	Deutsche Phonetik und Standardlautung für Berufe mit erhöhten sprecherischen Anforderungen Praxis der deutschen Phonetik und Standardaussprache	- / -	Die erworbenen Kompetenzen im sicheren Umgang mit dem Lautinventar der deutschen Sprache und der Erweiterung der sprecherischen Kompetenz werden durch die Analyse eines Sprechbeispiels nachgewiesen.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sach.8	Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft Supervision und methodische Didaktik	Teilnahme an mindestens zwei Modulen aus dem sprecherzieherischen Angebot	Die erworbenen Kompetenzen in fundierten Analysefähigkeiten hinsichtlich Unterrichtsgestaltung mit Erwachsenen, zielgruppenspezifische Konzeption von Unterricht/Training, im praktischen Einsatz handlungsorientierter Methodik werden mit der mündlichen Darstellung eines Falles und Analyse von Lösungsansätzen nachgewiesen.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.1	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Rhetorik in der Bewerbungssituation		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen mit der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz aus einer Bewerbungssituation.	mündl. Prüfung ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS

SK.Selbst.10	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Lernstrategien		Planung, Durchführung und Evaluation einer eigenen Übung zu Lernstrategien	Präsentation ca. 10 Min. unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.11a	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Zeitmanagement		Durchführung und Analyse einer eigenen Zeitinventur	schriftliche Ausarbeitung (im Umfang von ca. 8 Seiten), unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.11B	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement in spezifischen Berufskontexten Zeitmanagement für (angehende) Lehrer/innen		Durchführung und Analyse einer eigenen Zeitinventur	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.2	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Coaching		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Anfertigung einer schriftlichen Reflexion über eines der behandelten Schwerpunkte des Bereichs Coaching.	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS

SK.Selbst.3	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Stressmanagement		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Anfertigung einer schriftlichen Reflexion über eines der behandelten Verfahren zum Stressmanagement.	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.4	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Profil zeigen		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Anfertigung einer schriftlichen Reflexion über die eigene Profilarbeit.	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.5	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Krisen und Konflikte bewältigen		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen mit der Durchführung einer Beratungssequenz zu einer typischen Krisensituation.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.6	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Visionsarbeit		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Anfertigung einer schriftlichen Reflexion über die eigene Visionsarbeit.	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS

SK.Selbst.7	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Fallstudienarbeit		Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation von Unternehmen, Funktion und Elemente der Unternehmenskultur, Methoden zur Selbstführung in komplexen, beruflich herausfordernden Situationen Selbstreflektion hinsichtlich vorhandener Stärken/Schwächen sowie Ressourcen.	Präsentation ca. 15 Min.	3 C 2 SWS
SK.Selbst.8	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Lern- und Gedächtnistechniken		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Präsentation einer freien Rede unter Berücksichtigung der erworbenen Memotechniken	Präsentation ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Selbst.9	Strategische Kompetenz im Selbstmanagement Stressmanagement - Vertiefungsmodul	Empfohlen wird die vorhergehende Teilnahme an Modul SK.Selbst.3: Stressmanagement: Strategien und Verfahren	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Anfertigung einer schriftlichen Reflexion zum Thema Stressanalyse und -management.	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.10	Basismodul sprecherische Performanz Stimme-Sprechen-Auftreten	- / -	Die Kenntnisse über Stimm- und Sprechfunktionen werden anhand einer Präsentation nachgewiesen.	Präsentation, ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

SK.SozKom.11	Varianten sprecherischer Performanz	- / -	Die Fähigkeit des gezielten Einsatzes stimmlich-sprecherischer Mittel im Vortrag literarischer Texte wird durch die Präsentation eines ästhetischen Textes nachgewiesen.	Präsentation, ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.14 A	Kommunikation und Führungskompetenz Führung finden und entwickeln		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis der erworbenen Kompetenzen über eine schriftliche Reflexion einer Fragestellung aus dem Themengebiet Führung.	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.14 B	Kommunikation und Führungskompetenz Führung und Coaching		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis der erworbenen Kompetenzen über eine schriftliche Reflexion einer Fragestellung aus dem Themengebiet Führung.	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.15	Nonverbale Kommunikation		Präsentation einer Fragestellung aus einem Themengebiet der nonverbalen Kommunikation	Präsentation ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS

SK.SozKom.16	Rhetorisch-dialogische Kompetenz in spezifischen Berufskontexten Kommunikation im Lehramt		Die Teilnehmer erbringen anhand der Präsentation einer kurzen Unterrichtseinheit den Nachweis, dass sie Gesprächsmodelle und Gesprächstechniken, sowie den Umgang mit Konflikten und das Leiten von Gruppen kennen gelernt haben und diese Techniken und Modelle auch anwenden können.	Präsentation ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.17	Basismodul sprecherische Performanz in spezifischen Berufskontexten Lehramt		Anhand der Präsentation einer kurzen Unterrichtssequenz weisen die Studierenden ihre stimmliche und sprecherische Gestaltungsfähigkeit und eine differenzierte auditive Wahrnehmungsfähigkeit nach.	Präsentation, ca. 10 Min.; unbenotet	3 C 2 SWS
SK.Sozkom.18	Argumentationskompetenz Zertifikatskurs Argumentation	Wahlmodul "Zertifikatskurs Freie Rede" (SK.Meth.6) muss absolviert worden sein.	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über Kenntnisse von Argumentationsmitteln und -strukturen anhand der Durchführung und Analyse einer Gesprächs- und einer Redesequenz.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.2	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Gespräche führen	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis, dass sie Gespräche analysieren, sowie situationsadäquat, themen-, zielorientiert und wertschätzend planen und führen können. Diese Kompetenzen belegen sie anhand der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

SK.SozKom.22	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Zertifikatskurs Ressourcenorientierte Gesprächsführung nach Milton Erickson III	Wahlmodul „Ressourcenorientierte Gesprächsführung nach Milton Erickson I“ und Wahlmodul „Ressourcenorientierte Gesprächsführung nach Milton Erickson II“ müssen absolviert worden sein.	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis, dass ihnen Techniken wie: Rapport herstellen und „Ankern“ vertraut sind und dass sie vorgestellte Modelle und Systematiken anwenden können. Dies geschieht mittels der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.25	Rhetorisch-dialogische Kompetenz in spezifischen Berufskontexten Mediation im juristischen Kontext		Durchführung und Analyse einer Mediationssequenz unter Anwendung von Modellen der Gesprächsstrukturierung wie der 5-Phasen-Struktur und Gesprächs-Techniken z. B. solche aus der Gewaltfreien Kommunikation.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.27	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Konfliktlösung und Kooperation		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz unter Anwendung der vorgestellten Modelle und Systematiken.	mündl. Prüfung ca.10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.3	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Informieren und Beraten	- / -	Die Teilnehmer erbringen anhand der Durchführung und Analyse einer Beratungssequenz den Nachweis, dass sie verschiedene Modelle, Konzepte und Strategien kennen gelernt haben, sie reflektieren können und die eigene Kooperationsfähigkeit ausgebaut haben.	mündl. Prüfung ca.10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

SK.SozKom.31	Rhetorisch-dialogische Kompetenz in spezifischen Berufskontexten Kommunikation zwischen Arzt und Patient		Die Teilnehmer erbringen anhand der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz den Nachweis, dass sie in der Lage sind, konstruktiv Gespräche zu führen unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikationssituation zwischen Arzt und Patient.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.32	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Smalltalk und Networking		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis, dass sie über Wissen bezüglich Aufbau und Pflege von Netzwerken verfügen und Smalltalk als kommunikative Kernkompetenz im Networking einsetzen können, anhand der Durchführung einer Gesprächssequenz.	mündl. Prüfung, ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.33	Gender und Diversity für die Berufspraxis		Die Teilnehmer/innen erbringen in einer Präsentation und/oder durch eine schriftliche Reflexion den Nachweis über die gewonnenen Kenntnisse zum Themenkomplex Gender und Diversity (siehe Lernziele und Kompetenzen) und deren Übertrag in konkrete Kommunikationssituationen.	Präsentation, ca. 10 Min.; unbenotet	4 C 3 SWS
SK.SozKom.34	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Effektiv in der Gruppe arbeiten		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis darüber, dass sie in der Lage sind geplante Ziele mit der Gruppe zu erreichen, anhand der schriftlichen Erarbeitung eines Arbeitsplans mit konkreten Zielformulierungen	schriftliche Ausarbeitung, unbenotet	3 C 2 SWS

SK.SozKom.36	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Das funktionierende Team		Die Teilnehmer erbringen anhand der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz den Nachweis, dass sie in der Lage sind, respektvoll mit anderen umzugehen, eine angemessene Balance zwischen Sach- und Beziehungsebene herzustellen sowie Lösungen bei Problemen zu entwickeln.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.37	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Sozial-kommunikative Kompetenz im studentischen Engagement	Soziales oder politisches Engagement	Anhand Nachstellen von Sequenzen aus der Praxis mit anschließender individueller Analyse sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Prinzip der kollegialen Supervision verstanden haben und anwenden können und dass sie in der Lage sind, Interessen zu erkennen und zu verfolgen.	mündl. Prüfung ca.10 Min., unbenotet	6 C 2 SWS
SK.SozKom.4	Argumentationskompetenz Mit rhetorischer Kompetenz Manipulation verhindern		Die Teilnehmer erbringen den Nachweis darüber, dass sie Manipulationsversuche erkennen und mit Methoden und Techniken einer demokratischen Rhetorik abwehren können anhand der Präsentation von Analysen von Reden, Filmausschnitten oder Prospekten in Form von Kurzreferaten.	Präsentation, ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.5	Kommunikation und Führungskompetenz Team-Entwicklung	- / -	Die Teilnehmer erbringen mit einer mündlichen Prüfung den Nachweis dass sie Grundlagenkenntnisse zum Themengebiet: Teamentwicklung und Teamarbeit erworben haben.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

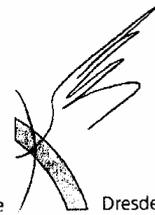
SK.SozKom.6	Interkulturelle Kommunikationskompetenz		Die Studierenden erbringen durch die kritische schriftliche Reflexion einer Fragestellung aus dem Themengebiet der Interkulturellen Kommunikation den Nachweis, dass sie Kenntnisse im Bereich der Kulturdefinitionen, Kulturmodelle, Kulturvergleichende Studien erworben haben.	schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten); unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.7	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Mediation	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen im Thema Mediation anhand der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz unter Anwendung der vorgestellten Kommunikations-Modelle und Systematiken aus dem Bereich Mediation.	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.8	Rhetorisch-dialogische Kompetenz Gewaltfreie Kommunikation	- / -	Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in der Gewaltfreien Kommunikation anhand der Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz unter Berücksichtigung der behandelten Modelle und Systematiken der GK wie z. B. der Sprachverwendung und -Strukturierung von Aussagen.	mündl. Prüfung ca.10 Min. , unbenotet	3 C 2 SWS
SK.SozKom.9	Rhetorische Kommunikation - ausgewählte Teilaspekte	- / -	Die Teilenehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen anhand der Durchführung und Analyse einer rhetorischen Sequenz (je nach Themenschwerpunkt Rede oder Gespräch oder Argumentation).	mündl. Prüfung ca. 10 Min., unbenotet	3 C 2 SWS

**Abteilung 8:**

---

Hochschule für Bildende Künste Dresden D-01288 Dresden

Hochschule für Bildende Künste Dresden  
Der Kanzler



An alle  
Universitäten und Hochschulen  
der Bundesrepublik  
Deutschland

Dresden, 30. Mai 2008

**Verlust eines Dienstsiegels**

Im Büro des Kanzlers ist am 19. Mai 2008 das folgende Dienstsiegel durch Einbruchdiebstahl entwendet worden.



(Originalgröße)

Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich. Bei evt. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

~~\_\_\_\_\_~~  
Hans-Jürgen Schönemann  
Kanzler

~~Guntzstraße 34  
D-01307 Dresden  
Fon (03 51) 44 02 - 146  
Fax (03 51) 4 59 00 25~~

~~Besucheranschrift bis ca. Sommer 2009: Postanschrift  
Hochschule für Bildende Künste Dresden Hochschule  
für Bildende Künste  
Bürozentrum Bürgerwiese Dresden  
St. Petersburger Straße 15 D-01288 Dresden  
01069 Dresden~~

---